

Der Mann ralph bernhard

* Sohn der edith hildegard und des hans peter

* Geistig-beseeltes Wesen

* Nicht identisch mit der Fiktion/Person Dr. Ralph B. Kutza

* Nicht Treuhänder einer Person

Im Sinne von [UCC 1-101, 1-308] without prejudice

Postalisch **z.Z.** erreichbar c/o [REDACTED], Linkstr. [82], [80933] München

ralph bernhard

Amtsgericht München

Nymphenburger Str. [16]

[80335] München vorab per Fax: +498955974150

Gaia, am achtzehnten Tag des fünften Monats
im Jahre des Herrn zweitausendachtzehn

Ihr Gz. [854 Cs 112 Js 118996/17]

Unser Gz.: **2017-11-28 AG-MUC-Entwurf** (bitte stets angeben!)

Berufungsbegründung und -anträge (zur Akte bzw. Weiterleitung an LG München I)

Das Urteil des AG München zu Vorgang mit Gz. [854 Cs 112 Js 118996/17] vom 26.01.2018 gegen die angeklagte Person Dr. Kutza ist rechtsfehlerhaft und in der Berufungsinstanz auf Kosten der sog. Staatskasse aufzuheben. Dies wird hiermit beantragt (Beweisanträge folgen am Schriftsatzende).

Das Urteil verletzte materielles und formelles Recht; zudem wurde der Verteidigung rechtliches Gehör versagt.

1. Formfehler des Urteils

Es wurde unzulässig und also unwirksam eine „beglaubigte Abschrift“ (statt einer Ausfertigung wie bislang üblich) des Urteils zugestellt, die nur ein maschinell generiertes **Phantasie-Siegel** aufwies.

Beweis:

854 Cs 112 Js 118996/17

- Seite 10 -

gez.

Vollath
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München) 12.02.2018

O [REDACTED] Ang

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dies war unzulässig und verstieß gegen Landes- und Bundesgesetz.

Die Formfehlerhaftigkeit erschließt sich aus dem Gesetz über das Wappen des Freistaates Bayern (WappenG) vom 5. Juni 1950 (BayRS II S. 168) BayRS 1130-2-I **i.V.m.** der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (GVBl. 1999 S. 29) BayRS 1130-2-2-I (vgl. auch § 169 III S. 2 ZPO) Denn § 6 AVWpG lautet in den Abs. 1 und 2:

*(1) In die Umschrift des Dienstsiegels ist die **Bezeichnung der Behörde** oder der **Stelle**, die das Staatswappen führt, **aufzunehmen**. Sofern die Behörden oder Stellenbezeichnung das Wort „bayerisch“ nicht enthält, ist im oberen Halbbogen der Umschrift das Wort „Bayern“ anzubringen.*

*(2) Führt eine Behörde oder Stelle **mehrere** Dienstsiegel, so sollen diese fortlaufend **nummeriert** werden. Als weitere Zusätze sind nur Sternchen oder ähnliche Abgrenzungszeichen in der Umschrift zulässig.*

Und § 8 AVWpG lautet in Abs. 4:

*(4) Für die Siegelung von Schriftstücken, die mit Hilfe drucktechnischer oder elektronischer Einrichtungen erstellt werden, kann ein **Abdruck des Dienstsiegels maschinell** eingedruckt sein oder aufgedruckt werden.*

Die Behörde trägt hier die **Bezeichnung „Amtsgericht München“**. Dennoch lauten die maschinellen Siegel unzulässig nur auf „Bayern“ im oberen Halbkreis der Umschrift sowie auf „Amtsgericht“ in deren unteren Halbkreis. Der nötige Begriff (bzw. Ortsname) „**München**“ findet sich hier nicht! Das „Verwaltungsgericht München“ schafft es im Gegensatz zum Amtsgericht München seit dem ersten Halbjahr 2017 durchaus, maschinelle Siegel mit korrekter Umschrift und zusätzlicher Ziffer für das Siegel innerhalb der Umschrift zu verwenden. Das Amtsgericht München jedoch nicht!

Es hat bereits höchstrichterlich der Bundesgerichtshof deutlich darauf hingewiesen, daß den Siegelungsanforderungen damit nicht Genüge geleistet sein dürfte. In der Entscheidung vom **14.12.2016 – V ZB 88/16** – führte nämlich der **BGH** dies aus:

„c) Da es hiernach bereits an einer ordnungsgemäßen Siegelung i. S. d. § 29 Abs. 3 GBO fehlt, kann offenbleiben, ob das lediglich drucktechnisch auf den Ersuchen angebrachte Siegel den inhaltlichen Anforderungen an die Angabe der ersuchenden Behörde genügt (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 AVWpG). Dies erscheint allerdings zweifelhaft, weil sich aus der Umschrift „Bayern Amtsgericht“ kein eindeutiger Hinweis auf die Beteiligte zu 1 ergibt.“

Es wurde daher vorschriftswidrig bis zum heutigen Tage kein Urteil in der vorgeschriebenen Form zugestellt, so daß eine Berufungsverhandlung gar nicht anberaumt werden kann bzw. darf.

Es wurde nur ein Entwurf eines Urteils zugestellt. Dieser Entwurf wird aber auch inhaltlich aufgrund gravierender rechtlicher Fehler nicht akzeptiert. Es besteht daher kein Einverständnis der Verteidigung damit, es unverändert als finalisiertes Urteil in zulässiger und vorgeschriebener Form nachzureichen.

2. Befangenheit des Vorsitzenden RiAG

Gegen Stefan Vollath waren mehrere Befangenheitsanträge gestellt worden. Der erste wurde von RiAG Grain abgelehnt. Da die Verteidigung die Verwerfungsgründe für wesentlich verfehlt erachtete, was auch schriftlich ausführlich begründet wurde, wurde weder die Ablehnungsgesuchszurückweisung noch RiAG Grain akzeptiert. Laut Akte gibt es keinerlei Entscheidung bzgl. des Ablehnungsgesuchs gegen RiAG Grain, das am 09.01.2018 dem AG gefaxt wurde (Sendeprotokoll als Beleg vorhanden), weswegen u.a. Strafanzeige erstattet wurde. „Jemand“ dürfte diese Ablehnung, die nachweislich dem AG München gefaxt wurde, unterschlagen und beseitigt haben. Es gab aber durchaus diese begründete, schriftliche Grain-Ablehnung. Dennoch war man also im AG München so dreist und ließ Grain auch über weitere Ablehnungsgesuche bzgl. Vollath erneut entscheiden. Wieder lehnte er auch die weiteren Befangenheitsanträge, welche von vor dem 25.01.2018 stammten, ab. Dies soll am 25.01.2018 passiert sein, wie RiAG Vollath süffisant grinsend meinte, zusammen mit der spitzen Anmerkung, dies müsste bereits schriftlich mit der Post unterwegs sein. Letzteres war falsch, denn erst erheblich später ging das per Post der c/o-Anschrift, also der postalischen Erreichbarkeitsanschrift des Verteidigers der angeklagten Person zu. RiAG Vollath wurde dennoch am Tag der mündlichen Verhandlung (26.01.2018) darauf hingewiesen, daß er unzulässig eine Verhandlung komplett durchführen wolle, obwohl noch nicht über alle Befangenheitsanträge entschieden worden sei. Vollath hatte nämlich den vom 25.01.2017, über den auch Grain gar nicht befunden hatte, ignoriert. Damit verstieß Vollath klar gegen die StPO, was einen absoluten Revisionsgrund darstellt. Er hätte nur bis zur Verlesung der Anklageschrift unaufschiebbare Handlungen vornehmen dürfen, doch darüber setzte er sich ungeniert hinweg.

Vollath war zudem von Amts wegen als Richter ausgeschlossen. Denn er hatte auf mehrfache Hinweise auf Fehler in den Angaben zu Personalien der angeklagten Person nicht wie nötig mit einer Korrektur oder zumindest Rückfrage reagiert, sondern dies mehrfach ignoriert. Damit verstieß er gegen verbindlich zu beachtende Datenschutzrichtlinien der EU und machte sich höchstpersönlich schadensersatzpflichtig. Damit wiederum hat er unmittelbar aus dem Verfahren heraus einen finanziellen Vor- oder Nachteil zu erwarten oder zu befürchten und gilt nach dem BayVwVfG (Art. 20 II) als Beteiligter. Als Beteiligter wiederum kann er nicht als Richter fungieren.

Selbstredend hat er trotz schriftlicher und mündlicher Anfrage nach seiner Legitimation als Richter keine solche benannt oder vorgelegt. Es wurde Stefan Vollath keinerlei Einverständnis signalisiert, ihn dennoch als Richter zu akzeptieren. Es ist inakzeptabel, daß jemand, der weder seine spezielle Erlaubnis, als Richter auftreten zu dürfen nachweisen kann und/oder will, noch zumindest seine Identität nachweist, zum Beispiel durch explizit angefragte Vorlegung seines Personalausweises und/oder eines Amtsausweises, sich als Richter aufzutreten erdreistet.

3. Formfehler der Ladung und Verfahrensfehler sowie vorverurteilende Sitzungspolizeiverfügung

Die Ladung für die angeklagte Person Dr. Kutza, Ralph Bernhard ging an eine c/o-Adresse, über die lediglich das geistig-beseelte Wesen, das bereit war am 26.01.2018 als Verteidiger zu agieren, postalisch erreichbar ist. Doch die angeklagte Person selbst ist dort weder [in] wohnhaft noch gemeldet oder erreichbar. Darauf wurde Vollath ausdrücklich rechtzeitig vor dem 26.01.2018 hingewiesen. Doch unzulässig ignorierte er all dies. Die angeklagte Person war somit nicht geladen worden und sie war auch nicht erschienen, was ihr allerdings nicht anzulasten ist. Alle Verfahrens- und Beweisanträge (sofern überhaupt zu stellen erlaubt!) wurden vom RiAG unzulässig verworfen. Absurde personelle Ressourcenvergeudung per Sitzungspolizeiverfügung belegte Vorverurteilung.

4. Eröffnung der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung hätte nicht eröffnet (siehe 3.) und dann erst recht nicht durchgezogen werden dürfen (siehe 2.).

Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft und Stefan Vollath versuchten penetrant und ungebührlich - entgegen der konsistenten Aussage des geistig-beseelten Wesens, es agiere nur als Verteidiger, sei aber nicht die angeklagte Person, also nicht „Dr. Kutza“ und auch nicht „Herr Kutza“ - einfach zu behaupten, das am 26.01.2018 gegenwärtig gewesene geistig-beseelte Wesen sei als „der Angeklagte“ erschienen. Dem war aber nicht so. Im Protokoll stehen gravierende Unwahrheiten, weswegen eben nicht nur Berichtigung verlangt, sondern auch ein Fälschungsvorwurf erhoben wurde. Dafür daß der Ablauf und Sachverhalt der HV nicht so wie im Protokoll behauptet war, gibt es auch mehrere eidesstattliche Versicherungen, die vom Verteidiger dem AG gegenüber schriftlich im Original vorgelegt wurden.

Nachdem sämtliche Verfahrensanträge zu Unrecht abgelehnt worden waren und auch vier Beweisanträge zur Ladung von vier Zeugen (die angeblichen Opfer der Erpressung sowie der mutmaßlich die Strafverfolgung initiiert, angeordnet oder/und befürwortet habende bayerische Justizminister Bausback), setzte die Verteidigung dazu an, noch 11 Beweisanträge zur Zulassung von Urkunden (Augenscheinsobjekten) zu stellen, mit denen die drei Tatvorwürfe entkräftet und die Unschuld der angeklagten Person bewiesen bzw. hinreichend nahelegt werden sollte.

Vier Beweisanträge waren vorgesehen für Vorwurf 1 („Opfer“: Ri'inLG Birka von Alvensleben vom LG München I), drei für den Vorwurf 2 („Opfer“: der frühere Vizepräsident des OLG Bamberg Lothar Schmitt) und nochmals vier für den Vorwurf 3 („Opfer“: die frühere Leitende Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Deggendorf namens Kunigunde Schwaiberger).

Beide zuletzt genannten „Opfer“ machten kurz nach den zentralisiert von München aus, wo auch der in allen drei Fällen jeweils mit angeschrieben gewesene Justizminister Bausback sitzt und unmittelbaren Durchgriff auf Generalstaatsanwalt München und Staatsanwaltschaft München I hat, forcierten Pseudo-Ermittlungen gegen „Dr. Kutza“ ganz erstaunliche Karrieresprünge, die ihnen Bausback persönlich ermöglichte. Lothar Schmitt wurde Generalstaatsanwalt in Nürnberg, Kunigunde Schwaiberger wurde Direktorin des AG Passau. Dafür sollten sie im Gegenzug offenbar bei dem Unsinn mitmachen, die Behauptung, es hätte ein Erpressungsversuch gegen sie vorgelegen, wider besseres Wissen mitzutragen (manus manum lavat!). Es ist daher unerlässlich, Bausback und die drei „Opfer“ vom Berufungsgericht als Zeugen laden zu lassen, nachdem das AG dies unzulässig und rechtsfehlerhaft verweigerte, wohl um den Deckel auf dem Skandal dieses leicht durchschaubaren, für die bayerische Justiz längst extrem peinlichen, politischen Schauprozesses zu halten.

5. Rechtsfehler des Urteils

Das Urteil behauptet wahrheitswidrig und naheliegenderweise schon von daher unbelegt, die angeklagte Person sei in der sog. „Reichsbürgerszene“ aktiv und sei dort eine der führenden Gestalten. Möglicherweise resultiert dies aus dem sog. forensischen Abschlußbericht zu dem am 13.09.2017 beschlagnahmten Notebook des ralph bernhard. Doch da die Polizisten Vergünstigungen versprochen, wenn ralph bernhard einräume, daß er Schreiben an die vorgeblichen Opfer darauf erstellt bzw. verarbeitet habe, was unzulässig war, besteht ein Beweiserhebungs- und -verwertungsverbot. Am 26.01.2018 behauptete zwar der Vertreter der StA, Erkenntnisse aus dem Notebook würden in die Verhandlung nicht einfließen, doch woher stammt die dreiste und unwahre „Reichsbürger“-Behauptung im Urteil denn sonst?

Ein KOK Sch [REDACTED] hatte im Bericht wahrheitswidrig behauptet, „Dr. Kutza“ sei am 28.09.2017 einer von zwei Hauptrednern auf einer Veranstaltung gewesen, und habe über Widerstand gegen den Rundfunkbeitrag referiert. Es gibt ca. 50 Zeugen (Teilnehmer) dafür, daß diese Aussage im Bericht falsch ist. Zwei von vielen Dutzend PDF-Dokumenten auf dem Notebook griff Sch [REDACTED] heraus, um infam der angeklagten Person so etwas wie ein gefestigtes rechtsradikales Weltbild anzudichten. Und da es einen Foliensatz von ralph bernhard über möglichen Widerstand gegen die „GEZ“ gebe, sei vorgeblich denkbar oder gar wahrscheinlich, daß er auch einen Vortrag zum Thema Auschwitz erstellt und gehalten habe oder dies plane. Eine irrsinnigere und noch übler nachredende bzw. verleumdende Behauptung eines Polizisten hat ralph bernhard bislang nicht erlebt. Selbstverständlich hat er daher, unverzüglich nach der Akteneinsicht, die ihm mehrere Monate und bis deutlich nach der Verhandlung völlig rechtswidrig von Vollath mit fadenscheinigen Vorwänden untersagt worden war, auch gegen Sch [REDACTED] Strafanzeige erstattet und Strafantrag gestellt.

Auch unwahr im Urteil ist, die angeklagte Person habe die Staatsangehörigkeit deutsch. Dem widersprach das als Verteidiger agierende geistig-beseelte Wesen wiederholt und vehement. Es selbst habe als geistig-beseeltes Wesen, das keine Person sei, gar keine Staatsangehörigkeit. Doch auch für die angeklagte Person stimme das nicht. Wenn schon dieser dennoch eine sog. „Staatsangehörigkeit“ oktroyiert werden solle, so hätte diese qua Abstammung von seinen männlichen Ahnen bis mind. vor 1913 zurück die Staatsangehörigkeit in Preußen vererbt bekommen. Es käme dann aber auch ein Sich-Berufen auf das Indigenat in Bayern in Frage. Auch die Behauptung im Urteil, die Person sei im Münchner Norden wohnhaft, ist unzutreffend.

Im Urteil wird fälschlich behauptet, die angeklagte Person habe drei Volljuristen mit jeweils jahrzehntelanger Erfahrung zu erpressen versucht. Darauf wird nun einzeln näher eingegangen

A. Eine Gerichtsvollzieherin sei mit einer Zwangsvollstreckungssache des Bayerischen Rundfunks befaßt gewesen. Zwar gab es ein Schreiben vom 01.06.2016, das sich gegen das Vorgehen der GV'in wandte, aber es gab entgegen der Urteilsbehauptung keine „sofortige Beschwerde“ gegen einen Beschluß des AG München. Schon der Beschluß, der angegeben wurde mit Az. 1502 M 8883/16 vom 12.10.2016, ging der angeklagten Person nicht zu und ist ihr und auch dem geistig-beseelten Wesen als ihrem Verteidiger bis zur HV und darüber hinaus gar nicht inhaltlich bekannt gewesen.

Es ist unsinnig, zu unterstellen, es habe gegen etwas Unbekanntes eine „sofortige Beschwerde“ am 18.11.2016 eingelegt werden sollen - verspätet, ohne Begründung und Wiedereinsetzungsantrag. Am 18.11.2016 wandte sich vielmehr ralph bernhard, aber nicht die angeklagte Person, an den damaligen Präsidenten des Amtsgerichts München, Reinhard Nemetz. Weil er sich äußerst zügig nach einem Schreiben von diesem vom 15.11.2016 über eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Dr. Müller vom 03.09.2016 direkt an Reinhard Nemetz wandte, verwendete er dazu u.a. die Worte „sofortige“ und „BESCHWERDE“. Darin kritisierte ralph bernhard diverse von ihm wahrgenommene

Mißstände am Amtsgericht.

Auch dies schrieb er ihm, weil *en passant* jenes Aktenzeichen im vorletzten Absatz erwähnt wurde: „Nun deuten Sie an, mein Schreiben sei doch noch als 'Erinnerung' aufgefaßt worden und unter dem Geschäftszeichen [1502 M 8883/16] verworfen worden. Gemeint könnte damit grundsätzlich nur die Erwiderung (1.6.16) auf den Vorgang vom 27./28.3.2016 [das hatte dort korrekterweise allerdings „4.“ statt „3.“ heißen sollen; rb] gegenüber Frau Ka [REDACTED] sein, richtig?

Hierzu wird mitgeteilt: Was meinen Sie überhaupt? Eine solche Entscheidung/Verwerfung ist nicht bekannt und dem Mann ralph bernhard zudem zu keiner Zeit zugestellt worden.“

Das Urteil vom 26.01.2018 erwähnt all dies mit der Folge rechtsfehlerhafter Beurteilung aber nicht. Es erwähnt nur, daß mit Schreiben vom 02.01.2017 durch die für die Beschwerdeentscheidung zuständige Richterin am Landgericht von Alvensleben eine Bewertung der Sach- und Rechtslage übermittelt und dazu angeregt worden sei, die Rücknahme der Beschwerde zu prüfen.

Das Urteil verschweigt jedoch - zusammen mit der Anklagebehörde - das Antwortschreiben von ralph bernhard vom 08.01.2017 an Birka von Alvensleben.

Darin stand deutlich, wogegen das Schreiben an Nemetz in Wahrheit so alles gerichtet war.

Es stand dabei auch:

„Da also irgendein 'Beschuß' vom '12.10.2016' den Mann ralph bernhard gar nicht erreichte, geht Ihre Interpretation der beiden Worte 'sofortige Beschwerde' fehl. Gegen etwas völlig Unbekanntes konnten und sollten sie nicht gerichtet gewesen sein.“

Das Schreiben an die Ri'inLG vom 08.01.2017 endete so:

„Was Sie stattdessen aus diesen beiden Worten („sofortige“ und „Beschwerde“) machten, erhellt sich aufgrund Abwegigkeit und Skurrilität nicht im geringsten und wird vollumfänglich zurückgewiesen.

Es besteht kein Interesse an Geschäften mit Ihnen, [Frau] Birka Alvensleben, oder dem Landgericht München. Auch dieses ist kein Staatsgericht (siehe Aufhebung § 15 GVG) und kann die Zulassung seitens der MRG nicht nachweisen, wobei Sie dies gerne aufklärend nachreichen dürften. Weitere Kontaktierungsversuche ohne einen solchen Nachweis haben zur Folge, daß die AGB des Mannes ralph bernhard greifen. Bei Interesse können Sie diese selbstverständlich auch vorher erbitten.

Auch wurden Sie vom Mann ralph bernhard nicht beauftragt. Angedeutete gerichtliche oder auch außergerichtliche Kosten, die vorgeblich entstehen könnten, werden somit in toto zurückgewiesen. Falls Sie antworten, so sinnvollerweise per E-Mail.“

Das Urteil erwähnt jedoch nur die Reaktion der Ri'inLG. Durch Beschluß des LG München I vom 23.01.2017, Az.: 16 T 20635/16, sei durch die Richterin die sofortige Beschwerde des Angeklagten schließlich verworfen worden.

Sodann zitiert kurz das Urteil etwas aus dem Schreiben des Mannes ralph bernhard vom 29.01.2017, wobei es erneut fälschlich behauptet, die angeklagte Person habe es geschrieben bzw. verschickt.

Im Urteil vom 26.01.2018 wird jedoch vertuscht, was sonst noch alles in dem Schreiben stand. Schon im ersten Satz (denn das Fax ging nicht nur der Ri'inLG, sondern auch dem Justizminister zu) wird ersichtlich, daß hier niemand erpreßt werden sollten, vielmehr war es ein Aufruf und Appell:

@[Herr] Winfried Bausback: Stoppen Sie endlich diese absurde und rechtsverhöhrende Treibjagd!

An die Richterin gerichtet hieß es kurz darauf im Schreiben vom 29.01.2017:

Was an dem an Sie gerichteten Schreiben vom 08.01.2017 haben Sie denn nicht verstanden?

Es wurde Ihnen mitgeteilt, daß sich bzgl. des vorliegenden Vorgangs zu keiner Zeit eine Person namens Dr. Ralph Kutza an Herrn Nemetz gewandt hatte, und auch nicht an Sie. Warum sind Sie dennoch so unhöflich und verstoßen (u.a.) gegen Art. 1 GG und versuchen dennoch eine Fiktion zu erreichen, statt sich an den Mann ralph bernhard zu wenden?

Schon allein deswegen, weil Sie das taten, wird auch Ihre neuerliche Mitteilung vollumfänglich zurückgewiesen. Doch ist noch wesentlich mehr bei Ihrer Handlungsweise nicht in Ordnung.

Ihre Mitteilung ist erkennbar kein Beschluß. Ein tatsächlicher Beschluß müßte nach den Statuten, auf die Sie sich so gerne beziehen, mit dem Siegel des Gerichts versehen sein. Es ist jedoch kein Siegel des Landgerichts München I angebracht worden, sondern es wurde etwas aufgedruckt, was ein Siegel lediglich simulieren soll. Es ist aber kein Siegel, da die darin lesbare Schrift „Landgericht Bayern“ eine in Wirklichkeit nicht existente Entität benennt. Betrugsabsicht? Falschbeurkundung?

Selbstredend ist dieser unheilbare Formfehler begleitet vom Fehlen jeglicher Unterschrift. Sie sind ja lange genug im Geschäft und wissen daher, wie ein korrekter Ausfertigungsvermerk nach Ihren Statuten jahrzehntelang auszusehen hatte. Nicht einmal das begleitende Anschreiben ist unterzeichnet (eine grassierende Unsitte), auch dafür übernimmt also niemand die Verantwortung.

Allenfalls stellt die Ihrerseits verschickte Mitteilung also den Entwurf eines Beschlusses dar.

Es wird daher angeordnet, daß Sie diesen inhaltlich überarbeiten und neu abfassen, oder ersetzen.

Wie bereits mitgeteilt: Es ist weiterhin unbekannt, was am „12.10.2016“ verschickt worden sein soll. Dem Mann ralph bernhard wurde jedenfalls am „17.10.2016“ nichts zugestellt.

Es wurde also klar und nachvollziehbar begründet, daß unzulässig nur ein Entwurf zugegangen sei. Zudem hatte sich keine Person namens Dr. Kutza o.ä. an Präsident Nemetz gewandt, sondern der Mann ralph bernhard, was jedoch auch Birka von Alvensleben unkorrekt verarbeitet hatte und was im Schreiben vom 29.01.2017 an sie erneut kritisiert wurde.

Daher wurde angeordnet, den Beschlußentwurf zu überarbeiten und neu abzufassen oder zu ersetzen. Es wurde auch nochmals mitgeteilt, daß ein AG-Beschluß, der am 12.10.2016 verschickt worden sein soll, unbekannt sei und nicht zugegangen. Dies dürfte der Abmeldung zum Anfang Oktober geschuldet gewesen sein.

Im Schreiben vom 29.01.2017 stand aber auch dies:

Ihnen wurde sehr ausführlich kundgetan, worauf sich stattdessen die beiden Worte „sofortige“ und „Beschwerde“ eines Nicht-Juristen bezogen, und was der hinter ihnen stehende Wille ausschließlich war. Doch das ignorierten Sie in ausnehmend unhöflicher und unprofessioneller Weise völlig.

Im Betreff des Schreibens vom 18.11.2016 wurde das Geschäftszeichen 1502 M 8883/16 deswegen aufgreifend genannt, weil Herr Nemetz es in seinem Schreiben vom 15.11.2016 erwähnt hatte.

Es wurde hingegen nicht deswegen genannt, weil der mutmaßlich sich dahinter verbergende Beschluß (angeblich vom 12.10.2016) das Ihnen schreibende geistig-beseelte Wesen erreicht hätte.

Sie behaupten, im Text des Schreibens vom 18.11.2016 sei auf das „Geschäftszeichen

1502 M 883/16“ Bezug genommen worden. Das ist nachweislich unwahr! Es wurde Bezug genommen auf Zeichen „1502 M 8883/16“. Aber eben nicht, weil dessen Inhalt zugegangen und im Detail bekannt gewesen wäre. Sondern nur, um mitzuteilen, daß der Vorgang unbekannt sei. Sie wissen das auch!

Birka von Alvensleben wurde hier also u.a. auf einen unbestreitbaren Fehler allein schon bei der Nennung eines unbekanntes bzw. unsinnigen Geschäftszeichens („883/16“) hingewiesen. Zudem wurde erneut mitgeteilt, daß keine „sofortige Beschwerde“ gegen einen AG-Beschluß gemeint war.

Außerdem wurde in dem Schreiben etwas zitiert, was am 18.11.2017 an Präsident Nemetz und am 08.01.2017 bereits an sie selbst erging und was auf die viel wichtigere (bis mind. Mai 2018 noch immer offene, nicht verhandelte) Vollstreckungsabwehrklage (gegen just das gleiche Vollstreckungsersuchen des BR vom 01.04.2016) vom 29.04.2016 verwies.

U.a. aus dieser Passage ergibt sich, daß es dem Ihnen schreibenden geistig-beseelten Leben völlig gleichgültig ist, ob es einen Beschluß am 12.10.2016 gab, der die „Erinnerung“ verwarf. Denn entscheidend ist, da etwaiges voreiliges Vorpreschen der GVin unzulässig war und dessen etwaige Folgen zu beseitigen wären, einzig die nach hiesigem Kenntnisstand weiter offene Vollstreckungsabwehrklage, die ursprünglich am 29.04.2016 beim VG München eingelegt worden war.

Unterstellungen und Vermutungen, wie eben aktuell die, es sei „sofortige Beschwerde“ gegen einen Beschluß vom 12.10.2016 eingelegt worden, obwohl das in dem Schreiben vom 18.11.2016 nicht steht, waren AUSDRÜCKLICH vollumfänglich zurückgewiesen und für unzulässig erklärt worden!

Bzgl. der „ingeräumten“ Rücknahmemöglichkeit der vermeintlichen „sofortigen Beschwerde“:

Das bedeutet, Sie wollten das geistig-beseelte Wesen dazu NÖTIGEN, etwas zurückzunehmen, was es gar nicht vorgebracht hatte. Es hätte also so tun sollen, als sei eine Unmöglichkeit doch möglich!

Auch daraus ist keinerlei Erpressungsabsicht entnehmbar, sowie auch nicht aus folgendem Passus:

Nur zur Klarstellung: Auch dieses Schreiben ist nicht so gemeint, daß Sie daraus (erneut) Umsatz generieren könnten. Eine Auslegung und/oder ein Ansinnen Ihrerseits, das in einer Kostenrechnung o.ä. Nachteiligem für den Absender enden könnte, wird hiermit ausdrücklich untersagt.

So bleibt es unverändert dabei, was Ihnen schon am 8.1.2017 aus guten Gründen mitgeteilt wurde:

Was Sie stattdessen aus diesen beiden Worten („sofortige“ und „Beschwerde“) machten, erhellt sich aufgrund Abwegigkeit und Skurrilität nicht im geringsten und wird vollumfänglich zurückgewiesen.

Ihr bisheriges Verhalten ist leider wohl nur so auszulegen, daß Sie unbedingt Umsatz für Ihr Unternehmen, die Fa. Landgericht München I, Tochterunternehmen des Justizministeriums-Unternehmens im Verwaltungsgebiet Bayern generieren möchten. Das wird als inakzeptabel zurückgewiesen.

Damit stellt sich auch der Schlußabschnitt des Schreibens vom 29.01.2017 in einem ganz anderen Tenor dar, als von Staatsanwaltschaft und Amtsgericht suggeriert. Es wird darin angeregt, den bisherigen „Beschlüßentwurf zurückzunehmen bzw. wohlwollend, handwerklich korrekt zu überarbeiten oder zu ersetzen.“

Anhand der aufgezeigten Fehlverhaltensweisen des Landgerichts zuvor, war das nachvollziehbar und angemessen. Deswegen wäre auch eine korrigierende Verhaltensweise des LG nach dem 29.01.2017 nicht pflichtwidrig gewesen, wie im Urteil behauptet wird, sondern korrekt und pflichtgemäß. Da Birka von Alvensleben mitgeteilt worden war, es sei gar keine sofortige Beschwerde gegen einen nicht zugegangenen und nicht bekannten Beschluß des AG München eingelegt worden bzw. gemeint gewesen, wäre es korrekt von der Dame gewesen, die Sache damit an das AG München zurückzuschicken und den Vorgang „Erinnerung“ schlicht zu schließen. Da Ralph Bernhard Birka von Alvensleben überaus deutlich mitgeteilt hatte, er habe keine „sofortige Beschwerde“ gegen einen Ablehnungsbeschluß bzgl. einer Erinnerung eingelegt und auch nicht einlegen wollen, machte er klar, daß ihm die Ablehnung der Erinnerung einerlei sei. Damit aber war und ist jegliches subjektive Tatbestandsmerkmal in Richtung Erpressungsabsicht klar widerlegt. Doch Vollath verkannte dies. Das Urteil suggeriert nämlich unzulässig und rechtsfehlerhaft dennoch, es sei in erpresserischer Absicht versucht worden, eine Durchführung der Zwangsvollstreckung zu verhindern. Allerdings war der Ri'inLG zutreffend auch mitgeteilt worden, die Erinnerung sei völlig unwichtig im Vergleich zur älteren, prioren Vollstreckungsabwehrklage, über die leider selbst bis Mitte Mai 2018 aber noch immer nicht verhandelt wurde. Der Vorwurf im Urteil, es wären keine Rechtsbehelfe der ZPO ergriffen worden, erweist sich dadurch als völlig absurd und unwahr. Abgesehen davon war am 29.01.2017 dem Mann Ralph Bernhard längst auch schon bekannt, daß der Vollstreckungsauftrag der Gerichtsvollzieherin Ka [REDACTED] bereits vollumfänglich erledigt war. Denn diese hatte eine Kopie des Vollstreckungsersuchens des BR im April 2016 mit zustellen lassen. Alles davon war vor Anfang 2017 längst erledigt worden: Eine mögliche weitere Eintragung ins Schuldnerverzeichnis wie bereits – ebenfalls über Ka [REDACTED] - ein Jahr zuvor, sowie die Abfrage nach möglichen Arbeitgebern bei der Rentenversicherung und auch die Abfrage nach bestehenden Kontoverbindungen sowie die abschließende Mitteilung der Ergebnisse an den Auftraggeber (BR). Es lag für GV'in Ka [REDACTED] hingegen kein Pfändungsauftrag vor. Daher ist der Vorwurf im Urteil, durch ein Schreiben an Birka von Alvensleben samt AGB als Anlage hätte sich der Versender einer Forderung des BR ohne Rechtsgrund entziehen wollen und sich entsprechende Aufwendungen ersparen wollen, wobei er eine entsprechende Vermögenseinbuße des sog. Gläubigers zumindest billigend in Kauf genommen hätte, offenkundig unzutreffend. Dies war schon denkunmöglich. Es drohte keine unmittelbare Pfändung und kein unmittelbarer Zahlungszwang. Nicht einmal ein Erzwingungshaftbefehl bei Nichtabgabe der Vermögensauskunft war vorgesehen. Das alles war Ralph Bernhard bekannt, die Auftragserfüllung der GV'in ebenfalls. Somit scheidet selbst ein irrtümlich begangener Erpressungsversuch aus. Warum sich freilich Staatsanwaltschaft und Amtsgericht dafür hergeben, einen völlig an den Haaren herbeigezogenen, kriminalisierenden Vorwurf zu erheben und ein harsches Strafurteil zu verhängen zu versuchen, ist die eigentlich zu klärende Frage. Der Vorwurf der versuchten Erpressung ist aber jedenfalls unhaltbar und obsolet. Dies sollte erstinstanzlich mittels vier Beweisanträgen zur Zulassung von Urkunden bzw. Augenscheinsobjekten klar gemacht werden. Doch nur drei davon konnten verlesen und gestellt werden, wurden jedoch ohne zulässige Begründung per Beschluß abgelehnt. Und der vierte (A4) durfte gar nicht mehr gestellt werden, weil im Zuge einer unbeschreiblichen, rechtsfehlerhaften Anmaßung Stefan Vollath sich erdreistete, jegliche weiteren Beweisantragsstellungen zu untersagen, weil vorgeblich das Beweisantragsrecht mißbraucht worden wäre. Dagegen wurde massiv und wiederholt protestiert. Das räumt ansatzweise das Protokoll aus Seite 9 unten auch ein. Der Beginn auf Seite 10 oben ist hingegen eine dreiste Lüge, weswegen - unter anderem – auch binnen 14 Tagen von Ralph Bernhard ein Fälschungsvorwurf erhoben und eine Berichtigung verlangt wurde. Unwahr und die Wahrheit ins Gegenteil verkehrend (was durch mehrere eidesstattliche Versicherungen von Zuschauern/Prozeßbeobachtern klar belegt ist) ist die Protokollbehauptung: „Auf ausdrückliche Frage des Strafrichters wurden keine Anträge zur Beweisaufnahme (mehr) gestellt.“ Eine Seite später behauptet - dies übrigens schon obiges unglaublich machend - das Protokoll dann unzutreffend, „der Angeklagte“ habe auch noch die Beweisanträge B2 und B3 verlesen. Doch

das hatte er nicht, da die Beweisaufnahme längst geschlossen war und Vollath massiv Ordnungsgeld oder gar Schlimmeres angedroht hatte, sollte Ralph Bernhard es wagen auch nur einen einzigen weiteren Beweis Antrag zu stellen zu versuchen. Vielmehr verwies der Verteidiger, also Ralph Bernhard, im Schlußplädoyer nur noch darauf, daß er bei den Vorwürfen 2 und 3 im Zusammenhang mit zwei Verkehrsordnungswidrigkeitsverfahren sogar – nach dem Ausschöpfen aller Rechtsmittelinstanzen – jeweils noch Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt habe, weswegen die Vorwürfe, es sei auch dort je eine Erpressung versucht worden, statt sich mit zulässigen prozeßrechtlichen Mitteln zur Wehr zu setzen, erkennbar unsinnig und erneut unhaltbar seien. Er hat hingegen nach den Anträgen A1 bis A3 keine weiteren Beweis Anträge mehr gestellt bzw. verlesen. Er wollte dies zwar, aber es war ihm vehement und radikal bzw. höchst rechtsbeugend von Vollath untersagt worden. Doch im Sitzungsprotokoll wurde wahrheitswidrig versucht, das infame Vorgehen Vollaths zu vertuschen. Die sog. Urkundsbeamtin machte sich bei dieser üblen Vertuschung zur Mittäterin. Beide wurden später angezeigt, ebenso übrigens zwei involvierte Staatsanwälte als Gruppenleiter. Einer hatte Ralph Bernhard in einer Stellungnahme zum ersten Befangenheitsantrag gegen Vollath noch im Jahr 2017 glatt ehrverletzend und übel nachredend bis verleumderisch die Nähe der §§ 20, 21 StGB gerückt, nur weil Ralph Bernhard Landesgesetze (Wappengesetz samt Ausführungsverordnung in Bayern), Bundesgesetzesnormen (ZPO) und einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung (BGH von Mitte Dezember 2016) zu zitieren gewagt und zu beachten angemahnt hatte.

B. Vorwurf 2 bezieht sich auf ein Verkehrsordnungswidrigkeitsverfahren seit Mitte 2015. Entgegen der Behauptung des Urteils gab es keinen der angeklagten Person zugestellten Bußgeldbescheid. Am 28.10.2015 wurde ein vermeintlicher Einspruch mit der Unterstellung verworfen, der sich gegen den Einspruch Wendende sei nicht erschienen, obwohl Ralph Bernhard gegenwärtig war, der dem RiAG Lederhofer sagte, wer und was er sei, sowie, daß die geladene Person durchaus erschienen sei, sie liege nämlich als beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde auf der Angeklagtenbank. Überdies wurde das Urteil zwar vom AG über die Deutsche Post AG zuzustellen versucht, aber eben nicht vorschriftsmäßig zugestellt, also nicht zugestellt. Ein im November 2015 im Briefkasten liegender gelber Umschlag beinhaltete im dafür vorgesehenen Feld weder das Datum des Einwurfs noch eine Unterschrift/Paraphe des evtl. eine Ersatzzustellung versucht Habenden. Daher wurde der Umschlag ungeöffnet zurückgeschickt, nachdem er zuvor von außen fotografiert, dann mit einem Aufkleber versehen, erneut fotografiert und an den Absender zurückgesandt worden. In den Akten fanden sich Ausdrücke der Fotos (die elektronischen Originale der Umschlagfotos sind ausschließlich auf dem beschlagnahmten Notebook) und die wiederholte Rüge der fehlenden Urteilszustellung. Der an das AG Landshut zurückgesandte, ungeöffnete Umschlag wurde offenbar von der Landshuter Justiz vernichtet, jedenfalls fehlt in der Akte jede Spur davon. Man hat ihn wohl entsorgt, um die absurde Kriminalisierung in Richtung Erpressungsversuch vornehmen zu können.

Das OLG Bamberg behauptete nur, der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde sei unbegründet, doch blieb dies unbegründet und war völlig unglaubhaft. Da erkennbar rechtliches Gehör nach dem AG Landshut dann auch vom OLG Bamberg verwehrt wurde, legte Ralph Bernhard Anhörungsrüge ein. Darauf erging weit über ein Jahr lang keinerlei Antwort/Entscheidung.

Das Urteil behauptet, am 29.10.2016 sei eine Kostenrechnung der Landesjustizkasse beanstandet worden. Angeblich hätte dann das zweite Erpressungsversuchs-Opfer, der damalige OLG-Vizepräsident Lothar Schmitt die Sach- und Rechtslage dargestellt.

Doch dieser hatte verkannt, daß ein Rechtsbehelf gegen die Kostenrechnung der Landesjustizkasse längst eingelegt worden war.

Das Urteil läßt unerwähnt, daß gegenüber Schmitt auch gerügt wurde, daß bisher eine Antwort auf die Anhörungsrüge fehle.

Es ging also gerade nicht darum, ihn durch Ankündigung unberechtigter Forderungen dazu zu bewegen, die Beitreibung der Kostenforderung einzustellen.

Wie im Vorwurf 1 wird im Urteil behauptet, die angeklagte Person habe sich einer Zahlung von hier nun „Gerichtskosten“ ohne Rechtsgrund entziehen wollen. Wer genau der Gläubiger gewesen sein soll, dessen vorgebliche Vermögenseinbuße zumindest billigend in Kauf genommen worden sein soll, blieb ungenannt.

Außerdem wird behauptet, bei formellen oder materiellen Einwänden gegen die Kostenbeitreibung seien keine vorgesehenen Rechtsbehelfe geltend gemacht worden.

Das aber war und ist bereits unwahr. Neben der Anhörungsrüge bzgl. des Beschlusses des OLG zur Verwerfung der gewünschten Zulassung der Rechtsbeschwerde war auch längst eine Erinnerung gegen die Kostenrechnung eingelegt worden.

Als deutlich später im Sommer 2017 das AG Viechtach beschloß, einen Erzwingungshaftbefehl zu erlassen, wandte sich ralph bernhard nochmals an das OLG und fragte nach einem etwa vorliegenden Beschluß über seine Anhörungsrüge, der ihm aber nicht zugegangen wäre.

Er erhielt nun einen solchen. Unverzüglich reichte er jetzt, da nun endlich der Rechtsweg erschöpft war, inklusive der laut BVerfG nötigen Anhörungsrüge nämlich, Verfassungsbeschwerde ein.

Insofern ist auch bei Vorwurf 2 evident, daß erstens keine Erpressungsabsicht vorlag, zweitens sämtliche Rechtsmittel und Rechtsbehelfe bis zur außerordentlichen Beschwerde in Form einer Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe eingelegt wurden, weswegen drittens das Amtsgericht hätte prüfen müssen, ob nicht ein etwaiger dennoch früher erfolgter Versuch einer Erpressung noch im Versuchsstadium vom „Täter“ selbst durch freiwilligen Rücktritt [§ 24 StGB] aufgegeben worden war. Dies wäre, mit der Folge der wahrscheinlichen Straffreiheit, höchst naheliegend gewesen, aber rechtsfehlerhaft ging das Amtsgericht in Person des RiAG Vollath dieser Fragestellung nicht nach. Vielmehr frönte Vollath seinem unbedingten Abstrafungswillen, mutmaßlich auf Order aus dem Justizministerium heraus. Dazu muß gesagt werden, daß Minister Bausback in allen drei Fällen (Cc:) als Empfänger der angeblich erpresserischen Schreiben genannt und um Abhilfe bei einer jeweils erkennbaren unsinnigen bzw. unangemessenen Treibjagdsituation gegen ralph bernhard gebeten worden war. Doch stattdessen wurde solch befürchtete Treibjagd in Form der Verfolgung wegen des absurden Vorwurfs der Erpressung ab Frühjahr 2017 erst so richtig ins Laufen gebracht.

C. Bei Vorwurf 3 geht es um ein weiteres Verkehrsordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Jahr 2015. Diesmal kam es in der Tat zu einer „Gerichtsverhandlung“, und zwar beim AG Deggendorf. Dort wurden aber 8 Beweisanträge in etwa einer halben Minute vom Tisch gewischt. Daß derart erkennbar rechtliches Gehör versagt wurde, scherte auch das OLG Bamberg nicht, welches ohne eine nachvollziehbare Begründung zu nennen, die Rechtsbeschwerde gegen das sog. Urteil vom 27.04.2016 nicht zuließ. Es war aber u.a. mit der einschlägigen und verbindlichen Rechtsprechung des BVerfG argumentiert worden. Zunächst wußte ralph bernhard nicht, wie das OLG entschieden hatte, weil ihn keine Entscheidung erreicht hatte. Plötzlich kamen nicht nachvollziehbare, anonyme Forderungen seitens der Staatsanwaltschaft Deggendorf. Dort stellte er Rückfragen, die Rechtspflegerin Fi [REDACTED] stellte nun einen Bezug zum Deggendorfer Verfahren her. Doch ralph bernhard verwies darauf, daß er nichts vom OLG erhalten hatte und teilte mit, daß er beim OLG vorsorglich Anhörungsrüge einlege, wenn denn am 01.12.2016 eine Ablehnung dort beschlossen worden sein sollte. Zudem teilte er mit, am 07.02.2017 Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe eingelegt zu haben. Nachdem diese eingereicht war, erfuhr ralph bernhard, gegen die Person Dr. Kutza werde wegen vorgeblich versuchter Erpressung der Frau Fi [REDACTED] seitens der StA Deggendorf ermittelt. Eine Person namens Dr. Kutza hatte aber gar nichts verschickt, erst recht nichts Erpresserisches. Daher klärte ralph bernhard dies auf und da erkennbar Frau Fi [REDACTED] gar nicht Adressat war und zu nichts Verbotenem aufgefordert worden war, hörte man von diesem Vorwurf korrekterweise nie wieder etwas. Frau Fi [REDACTED] hat vielmehr mitgeteilt, die Vollstreckung würde zurückgestellt, bis die

Entscheidungen des Gerichts (Plural!) vorlägen. Damit war offenbar gemeint, die Antwort des OLG auf die Anhörungsrüge und die des BVerfG auf die Verfassungsbeschwerde. Das BVerfG hat zunächst nur ein Aktenzeichen des Allgemeinen Registers vergeben, da wegen der fehlenden Antwort des OLG auf die Anhörungsrüge der Rechtsweg noch nicht gänzlich erschöpft war. Nachdem mehrere Monate vergangen waren und Ralph Bernhard im Interesse der Person Dr. Kutza Untätigkeit des OLG bei diesem gerügt hatte, aber selbst nun nach weiteren etlichen Wochen keine Antwort von diesem erhielt, wandte er sich erneut an Karlsruhe und verlangte nun die Entscheidung. Obwohl wie gesagt AG Deggendorf und OLG Bamberg die Rechtsprechung des BVerfG und den § 101 StPO (i.V.m. § 100 h StPO) mit Füßen getreten und so grundrechtsverletzend agiert hatten, nahm das BVerfG letztlich die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an. Das OLG Bamberg hat wiederum selbst im Mai 2018 noch immer nicht über die Anhörungsrüge entschieden. Es gibt weiterhin keinen expliziten Beschluß, der der Anhörungsrüge Rechnung trägt. Um eine im Urteil genannte Erpressung der einstigen leitenden Oberstaatsanwältin der StA Deggendorf war es nie gegangen. Es sollte lediglich angeregt werden, die Vollstreckung vorerst auszusetzen, bis Gerichte (OLG, BVerfG) inhaltliche Entscheidungen über das von Ralph Bernhard Vorgetragene getroffen hätten. Mehr sollte nie erreicht werden. Wo hier die StA München, weit weg vom Schuß, und das AG München in ihrer Verfolgungswut auch nur annähernd irgendwelche Erpressungsabsichten ausmachen können wollen, erhellt sich objektiven Dritten in keinsten Weise. Das Urteil des AG München vom 26.01.2018 ist also auch bezogen auf diesem dritten Vorwurf wegen eklatanter Rechtsfehlerhaftigkeit aufzuheben und die angeklagte Person freizusprechen. Wieso auch hier der Vorwurf kam „Der Angeklagte wusste, dass er etwaige formelle und materielle Einwände gegen die Vollstreckung nur mit den vorgesehenen Rechtsbehelfen geltend machen konnte“ erhellt sich nicht. Er wandte sich mit Anhörungsrüge und Verfassungsbeschwerde schon gegen die Voraussetzungen einer etwa gerechtfertigten Vollstreckung, weswegen sinnvollerweise auch seiner expliziten Anregung, diese bis zur entsprechenden Klärung auszusetzen, auch nachgekommen wurde.

Warum sich die Leiterin der Staatsanwaltschaft weigerte, der Aufforderung zu entsprechen, nachzuweisen, daß sie z.B. nach Militärregierungsgesetz Nr. 2 befugt ist, als Staatsanwalt zu amtieren, ist hingegen nicht nachvollziehbar. Hat sie etwa etwas zu verbergen? Es sieht so aus. Mit einem unterstellten Sich-entziehen-Wollen von Gerichtskosten hat das aber schlicht nichts zu tun. Doch selbst wenn man diese Absicht einmal annehmen wollte, hätte es einen freiwilligen Rücktritt von dem Versuch gem. § 24 StGB gegeben. Der „Versuch“ wäre noch nicht gescheitert gewesen, sondern hätte in einem weiteren Schritt noch im Versuchsstadium aus Sicht des „Täters“ erfordert, der leitenden Oberstaatsanwältin zunächst noch eine Rechnung zu schicken. Dem hätten Mahnungen folgen müssen und sodann z.B. der Versuch, einen Mahnbescheid erlassen zu bekommen. Da diesem leicht widersprechbar wäre und widersprochen worden wäre, hätte der „Täter“ dann etwaige Schadensersatzbeträge gerichtlich einklagen müssen und sich somit einer gerichtlichen Überprüfung seiner etwa vorbrachten Ansprüche bzw. Forderungen unterzogen. Wären diese in Wirklichkeit unbegründet bzw. nicht vorhanden, hätte er nicht nur eigene und fremde Anwalts- sowie weitere Gerichtskosten wegen erfolglosen Einklagens von Schadensersatzansprüchen zu tragen gehabt, sondern weiterhin die Gerichtskosten und das Bußgeld des Ausgangs-OWi-Verfahrens.

Daß sog. Beamte nach dem Beamtenstatusgesetz für ihr Handeln eigenverantwortlich sind, ist eine Binsenweisheit. Die Tatsache, daß das BVerfG den Versuch der Einführung eines Staatshaftungsgesetzes noch im gleichen Jahr 1982 für verfassungswidrig erklärte, macht es nicht einfacher für die Sichtweise der StA München und das AG München. **Etwaige Amtshaftung kann immer dann ausgeschlossen sein, wenn der Geschädigte (hier: Ralph Bernhard) nicht versuchte, durch Einlegung von Rechtsmitteln den Schaden zu mindern oder abzuwenden.** Doch just solch eine Einlegung wurde vorliegend nachweislich vorgenommen. Daß die StA München und das AG München dies aber verboht nicht zur Kenntnis nehmen wollen, um dem politischen Auftrag der

unbedingten Abstrafung und Verurteilung des unbequem erscheinenden ralph bernhard - koste es, was es wolle – unterwürfigst und die in Sonntagsreden vielbeschworene Unabhängigkeit der Justiz ad absurdum führend zu folgen, steht auf einem anderen, für die bayerische Justiz unter Winfried Bausback höchst peinlichen, jedoch zugleich überaus entlarvenden Blatt.

6. Zur Strafmaßfindung des erstinstanzlichen Urteils

Nachdem ohnehin schon jegliche rechtsstaatlichen Grundsätze von Strafprozeßdurchführungen in den Schmutz gezogen worden waren, machten dann der Gruppenleiter als Staatsanwalt als Sitzungsvertreter der sog. Anklagebehörde und der Vorsitzende Richter bei der Strafmaßermittlung im Duett weiter. Es fiel übrigens auf, wie sie sich bereits unmittelbar vor und dann aber noch auffälliger nach der Verhandlung im Saal B 177 (im Gebäudetrakt des Landgerichts!) freundschaftlich zuwendend und geradezu erleichtert über ihren gemeinsam „mutig“ errungenen rechtsbeugenden Coup höchst zufrieden anlächelten und miteinander plauderten. Während der „Verhandlung“ jedoch „mußten“ (sollten) weit mehr als ein Dutzend uniformierte Aufpasser bei der infamen Aufführung die Staffage bilden und die wohl grenzenlose Furcht von Vollath vor den sachlichen, ergo höchst gefährlichen Argumenten des ralph bernhard eindämmen helfen.

Der Staatsanwalt glaubte gegen Ende des unwürdigen Schauspiels nicht, daß laut Verteidiger ralph bernhard die angeklagte Person (und auch das Wesen selbst) über keinerlei Einkommen verfüge. Das begründete der Sitzungsvertreter allen Ernstes damit, daß man schon an seiner Kleidung sehe, daß dies nicht stimme! Er meinte damit einen von ralph bernhard neben sich abgelegten Kurzmantel, der Ende Oktober 2004 in Rom erworben worden war, und einen schwarzen Anzug, der noch früher bei Hirmer in der Münchner Fußgängerzone noch mit D-Mark beglichen worden war. Der StA – wiederum nicht der Richter, dessen Aufgabe das ja gewesen wäre - fragte dann, ob ralph bernhard ein Auto besäße, was er wahrheitsgemäß beantwortete, ja, ein gut 15 Jahre altes mit einem Restwert von vielleicht 1.000 Euro.

Weil zudem mitgeteilt wurde, daß von schwindenden Ersparnissen gelebt würde, die nicht üppig seien, wurde behauptet, das sei nicht glaubwürdig, und eine Tagessatzhöhe von 40 Euro festgelegt. Zuvor hatte ralph bernhard unter Verweis auf das StGB und die wirtschaftlichen Fakten eine in Höhe von einem Euro angeregt, was völlig ignoriert wurde. Es sei auch darauf hingewiesen, daß in einem vorherigen Erpressungsprozeß gegen die selbe angeklagte Person das LG München I am 20.11.2017 in der Berufungsinstanz eine Tagessatzhöhe von 20 Euro für angemessen befunden hatte, was dem AG München gewiß bekannt war. Ihm war nämlich erkennbar auch bekannt gewesen, daß ralph bernhard wohl eingangs für 30 Sekunden aus der Bibel zitieren wolle, was aber anders als das darob 2,5 Monate zuvor sehr überraschte LG das AG nun mit brutaler Intensität unterbunden hat. Vollath schreckte nicht einmal davor zurück, Ordnungshaft anzudrohen, wenn ralph bernhard es wagen sollte, auch nur einen weiteren Satz aus der Bibel zu zitieren (er hatte bis dato nur einen halben Satz aus dem Matthäus-Evangelium hervorbringen können, bevor ihm Staatsanwalt und Richter gemeinsam scharf anfahren und unterbrachen). Die neue AG-Präsidentin Ehrh wurde daher anschließend schriftlich von ralph bernhard gefragt, ob etwa der Satanismus im AG bereits so weit gediehen sei, daß man meine, so auftreten zu dürfen/können. Um eine Antwort auf diese nachvollziehbare und gebotene Frage drückte sie sich jedoch herum.

Jedenfalls scheint nun ausreichend geklärt zu sein, daß StA und AG nur dann, wenn man in zerrissenen Fetzen als Kleidung auftritt, eine realistischere Tagessatzhöhe zu erwägen gedenken könnten. Zwingend freilich ist das auch dann nicht, da schließlich ein politischer Schauprozeß in übelster totalitärer Tradition (München wieder „Hauptstadt der Bewegung“?) geführt werden mußte. Daher verwundert nicht, daß die Behauptung im Urteil, die (wahre!) „Behauptung“ des fehlenden Einkommens werte das Gericht als „Schutzbehauptung“, nicht begründet bzw. untermauert wurde. Wie sollte auch die Wahrheit von Vollath widerlegt werden können? Daß „das Erscheinen“ in der

HV „den Schluss auf einen nicht unerheblichen Verdienst“ zulasse, kommt vielmehr einer grotesken Köpenickiade gleich, aber keinem seriösen richterlichen Vorgehen, das durchhaltbar wäre.

Noch am 27.10.2017 hatte wegen den zur Last gelegten vermeintlichen Taten Vollath selbst einen Strafbefehl über 90 Tagessätze für angemessen gehalten und unterschrieben. Dieses Strafmaß hatte die Staatsanwaltschaft München I vorgeschlagen, die wie üblich den Strafbefehl vorbereitet hatte. Auf die ausführliche Einspruchs begründung wurde in keinsten Weise eingegangen, was rechtliches Gehör verletzte. Warum die Staatsanwaltschaft am 26.01.2018 statt 90 plötzlich 120 Tagessätze forderte und Vollath statt 90 nunmehr 110 als angemessen empfand, erhellt sich nicht und wurde mit absolut nichts begründet. Demnach stellt sich die Frage, ob zuvor höchst schlampig gearbeitet wurde, oder ob per reiner Willkür das bloße Einlegen eines Einspruchs zusätzlich und automatisch strafverschärfend sanktioniert werden sollte. Mangels jeglicher Begründung für die Strafverschärfung gibt es nur diese beiden Möglichkeiten („tertium non datur“), die jede für sich einer Bankrotterklärung der bayerischen Justiz gleichkommt.

Freilich war Vollath von ralph bernhard zur Korrektur fehlerhaft hinterlegter personenbezogener Daten der angeklagten Person aufgefordert worden. U.a. waren die Angaben zur Wohnhaft-Situation und zur Staatsangehörigkeit falsch. Weil Vollath nicht antwortete, geschweige denn die Korrektur als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher umsetzte oder veranlaßte, verstieß er gegen Datenschutzrechtbestimmungen der Europäischen Union. Da in der Folge ein Schaden zu Lasten der angeklagten Person eintrat, der auch wertmäßig festgesetzt wurde, was ihm mit der Möglichkeit zur Schadensminderung mitgeteilt wurde, wovon Vollath aber keinen Gebrauch machte, ging Vollath eine Rechnung über 10.000 Euro zu. Diese hat er bislang nicht beglichen. Er war somit aber sowohl zusätzlich befürchtetermaßen befangen als auch gem. BayVwVfG von Amts wegen ausgeschlossen, da zumindest als einem Beteiligten gleichstehend anzusehen. Vollath schien sich nicht bewußt zu sein, daß er sich über Unionsrecht stellte, so abgehoben agierte er. Unausgesprochen dürfte die Rechnungsstellung ihm gegenüber jedoch die Strafmaßverhängung zu Lasten der angeklagten Person beeinflußt haben. Das aber war unzulässig und ungerechtfertigt.

7. Weitere Rechtsfehler und Unwahrheiten im Urteil

Dreist, unwahr und folglich auch unbelegt war die Unterstellung im Urteil (Seite 9), „einziges Ziel“ (des „Angeklagten“) sei „die Störung der Rechtspflege“. Wie kommt Vollath auf solchen Unsinn? Er faselt auch unbelegt etwas von „der durch die Taten zu Tage getretenen besonderen Missachtung der Justiz durch den Angeklagten“. Nicht überraschend führt Vollath keinerlei Nachweise auf. Nie hatte das am 26.01.2018 im Sitzungssaal B 177 gegenwärtig gewesene geistig-beseelte Wesen, das keine Person ist, keinen Namen trägt und keine Staatsangehörigkeit besitzt, das aber von seiner leiblichen Mutter und seinem leiblichen Vater zur besseren Unterscheidung von anderen Gliedern der menschlichen Gattung ralph bernhard gerufen wurde, behauptet, „ein Herr Ralph Bernhard“ habe die inkriminierten Schreiben verfaßt. Dies ist erkennbar ein täuschender Trick von Vollath, mit dem er ralph bernhard in eine Personenrolle bzw. -eigenschaft bringen will, die dieser als Verteidiger der angeklagten Person, als der er aufzutreten bereit war, schriftlich und mündlich konsistent und konsequent von sich wies.

Daher sind auch folgende Sätze auf Seite 7 des Urteils unsinnig, was die Personifizierung angeht: „Die brieflich übermittelten Schreiben, deren Eingang jeweils nachgewiesen ist durch Eingangsstempel der Justizbehörden bzw. Faxsendeberichte, weisen allesamt den Namenszug 'Der Mann ralph bernhard' am Ende als Verfasser auf. In der Absenderzeile wird ebenfalls diese **Personenbezeichnung** [sic! Hervorhebung von rb] aufgeführt und weiter darauf hingewiesen, dass der Absender ein 'geistig-beseeltes Wesen' und nicht identisch mit der Person Dr. Ralph B. Kutza sei.“

Auch hat der Verteidiger nie über eine etwaige Personenidentität zwischen „Herrn Ralph Bernhard“ und dem „Angeklagten Ralph B. Kutza“ spekuliert, wie es auf Seite 7 ganz unten im Urteil behauptet wird. Das „Herr“ degradiert zur Person bzw. personifiziert. Vollath will durch diese unwahre, jedoch trickreiche Behauptung im Protokoll und im Urteil mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nur erreichen, daß er des geistig-beseelten Wesens habhaft (im Sinne von verurteilungsfähig machend) werden kann. Er bildet sich evtl. ein, dies sei clever und würde nicht leicht durchschaut. Oder er fühlt sich ob der politischen Rückendeckung bei dieser regelrechten Auftragsverurteilung sicher vor negativen Konsequenzen und hofft mit seinen zarten 35 Jahren noch auf eine steile Karriere von Gnaden der CSU. Beides allerdings ist wenig schmeichelhaft für ihn, und die Bayerische Justiz einmal mehr in Wahrheit zutiefst erniedrigend.

Vollath wendet also Taschenspielertricks an, hat aber die Chuzpe auf Seite 8 im Urteil zu schreiben: „Es handelt sich dabei um einen offensichtlich untauglichen Versuch, im Wege der Argumentationslogik der sog. 'Reichsbürger' die Existenz einer Person zu leugnen. Auf derartige Taschenspielertricks lässt sich das Gericht nicht ein.“

Nun, in Wahrheit versuchte das geistig-beseelte Wesen weder einen Taschenspielertrick, noch hat es versucht, die Existenz einer Person zu leugnen. Es ist ihm nämlich bewußt, daß es juristisch unmöglich ist, die Nichtexistenz einer reinen Fiktion zu beweisen. Es hat auch lediglich wahrheitsgemäß bekundet und dies sogar anfangs und unter Eid erklärt, wengleich das durch das ständige Zerreden durch Staatsanwalt und Vollath verdeckt werden sollte, daß es selbst nicht Person sei, daher auch nicht die angeklagte Person. Es stellte als Verteidiger zudem die Frage, welche Person überhaupt gemeint sei. In der Ladung, den Anschreiben der Geschäftsstelle und der Verfügung über sitzungspolizeiliche Maßnahmen tauchten diverse Schreibweisen auf, so daß deren Bedeutung unklar und die letztlich gemeinte Person überdies (und sogar bis heute) unklar sei. Jedoch sei unter keinen Umständen das geistig-beseelte Wesen bzw. der Mann ralph bernhard bzw. der Verteidiger der angeklagten Person gemeint. Über dieses wurde am 26.01.2018 nicht verhandelt - und konnte bzw. durfte auch gar nicht verhandelt werden.

Doch die angeklagte Person, egal ob Dr. Kutza, Ralph Bernhard oder Ralph Bernhard KUTZA oder sonst wie geschrieben gemeint war, hatte niemals irgendwelche Schreiben an die drei angeklagten Opfer erstellt, unterschrieben oder per Post versendet oder gefaxt. Nicht eines! Folglich trägt auch keines den Unterschriftszug „Kutza“. Letzteres wäre nach Rechtsprechung des BGH - V ZR 279/01 – vom 25.10.2002 nötig gewesen, damit eine rechtsverbindliche Willenserklärung der angeklagten Person vorläge, die hätte verurteilt werden können. Unterschriften nur mit „Vornamen“ sind laut BGH unwirksam, mit Ausnahme evtl. des Hochadels (Königin Elisabeth z.B.) oder hohen Klerus (Papst Franziskus z.B.).

8. Die „Krönung“ des skandalträchtigen Urteils

Wie oben aufgezeigt, waren „Verhandlung“ und „Urteil“ (man kann wirklich beides nur in Anführungszeichen setzen) eine peinliche Farce und nur eine schwache Simulation eines rechtsstaatlichen Strafprozesses. Der Gipfel wurde im Urteil auf Seite 8 im zweiten Absatz erreicht. Zitat:

„Darüber hinaus standen alle Zeugen unter Alkoholeinfluss. Aus der Gesamtschau der Aussagen ergibt sich jedoch der übereinstimmende Kern in Form eines bewussten Schlages des Angeklagten mit dem Maßkrug gegen den Kopf des Geschädigten. Insbesondere der völlig unbeteiligte Zeuge S [REDACTED] hat dies eindrücklich so geschildert.“

Man fragt sich, ob Vollath, der dieses übel zusammenphantasierte Machwerk unterschrieben hat, selbst unter massivem Alkoholeinfluß stand oder zuvor einen Schlag gegen den Kopf bekommen hatte. Nichts davon ist bezogen auf das vorliegende Verfahren wahr. Es ist unklar, wer der „völlig unbeteiligte Zeuge S [REDACTED]“ sein soll. Vollath ist als Richter leicht erkennbar völlig untragbar.

9. Einziehung des DELL-Notebooks

Das am 13.09.2017 beschlagnahmte Notebook gehört ralph bernhard, nicht aber der angeklagten Person. Wie Vollath ohne die durch versprochene Vergünstigungen der Kriminalpolizisten jenes Notebook als Beweismittel gänzlich unverwertbar machend zur Schlußfolgerung gelangt sein will, er sei „ohne Zweifel überzeugt, dass die Schreiben mit diesem Gerät gefertigt wurden“, erhellt sich nicht. Die Einziehung als Tatmittel ist daher unzulässig und im Berufungsverfahren aufzuheben. Die angeklagte Person hatte auf diesem Notebook keines der belastenden Schreiben erstellt. Und es war technisch sogar unmöglich, irgendwelche Schreiben von diesem Gerät aus zu faxen. Dies verkannten sowohl Staatsanwaltschaft als auch Amtsgericht bzw. Stefan Vollath in dem sog. Urteil.

10. Das Kriterium des Drohens mit einem empfindlichen Übel als *conditio-sine-qua-non* für eine Verurteilung wegen versuchter Erpressung (oder Nötigung) aus Sicht des Bundesgerichtshofs

Das Urteil räumt ein, daß dem vorgeblichen, erpresserischen Ansinnen seitens der drei „Opfer“ nicht Folge geleistet worden wäre. Das ist durchaus sehr wichtig, aber nicht angemessen beachtet. Denn für eine Verurteilung wegen versuchter Nötigung oder Erpressung **muß** das Kriterium der Drohung mit einem empfindlichen Übel erfüllt sein. Das war aber hier jeweils gar **nicht** der Fall. Der **Bundesgerichtshof** hatte dazu frühzeitig und wegweisend sehr klare Prüfkriterien vorgegeben. Der BGH hat nämlich im **Beschluss Az. 1 StR 737/81 vom 13.01.1983** zum „**Drohen mit einem empfindlichen Übel**“ folgendes ausgeführt und betont [Hervorhebungen hinzugefügt; rb]:

„a) Inhalt der Drohung muß ein empfindliches Übel, also ein Nachteil von solcher Erheblichkeit sein, daß seine Ankündigung geeignet erscheint, den Bedrohten im Sinne des Täterverlangens zu motivieren. Diese (nicht nur faktische, sondern normative) Voraussetzung entfällt, wenn von diesem Bedrohten in seiner Lage erwartet werden kann, daß er der Drohung in besonnener Selbstbehauptung standhält.

b) Der Täter muß tatsächlich oder nach den Befürchtungen des Bedrohten Herr des Geschehens sein, die Herbeiführung oder Verhinderung des angekündigten Nachteils muß (tatsächlich oder scheinbar) in seiner Macht stehen.

c) Die Verquickung von Mittel und Zweck muß nach allen bei der Wertung zu berücksichtigenden Umständen verwerflich sein. (...) Dieses methodische Vorgehen ist keine Besonderheit. Es gilt für alle Fälle der Nötigung.“

Von den sehr erfahrenen Volljuristen, jeweils seit Jahrzehnten als solche tätig, konnte natürlich völlig berechtigt erwartet werden, daß sie etwaigen ungerechtfertigten Drohungen in besonnener Selbstbehauptung standhalten, was ja aus Sicht des Amtsgerichts auch der Fall war (solche „Drohungen“ einmal als real „beabsichtigt“ hier unterstellt). Das war auch ralph bernhard schon vorab bewußt. Wenn die Volljuristen hoheitliche Befugnisse hätten und ihre Äußerungen oder Handlungen zudem rechtlich nicht zu beanstanden wären, würden sie dies sicher selbstbewußt zum Ausdruck bringen. Für den Fall, daß keine hoheitlichen Befugnisse vorlägen oder ihre Handlungen nicht einwandfrei wären, sondern eher nur handelsrechtliche Angebote vorgelegen haben sollten, waren den drei Volljuristen vorsorglich Allgemeine Geschäftsbedingungen mit Schadensersatzvertragsklauseln übermittelt worden. Es war aber schon primär versucht worden, deeskalierend den Justizminister Bausback mit ins Boot zu holen, weil ralph bernhard von der Unkorrektheit des Vorgehens der drei Personen jeweils überzeugt war. Es wurde jedoch auf das, was er vorzutragen hatte, nicht eingegangen. Damit war schon nicht „unter allen Umständen“ das Versenden der AGB als strafbar anzusehen. Niemand von den drei „Opfern“ oder im Amtsgericht München oder der Staatsanwaltschaft München I ging davon aus, daß es in der Macht des AGB-Verwenders stehen

könnte oder gar würde, etwaige Nachteile für die Empfänger umzusetzen. Damit bleibt von den höchstrichterlichen Kriterien des BGH für ein zur versuchten Erpressung oder Nötigung zwingend erforderliches Drohen mit einem empfindlichen Übel schlicht nichts mehr übrig. Die Vorwürfe fallen völlig in sich zusammen. Nur haben StA München I und Amtsgericht München das verboht und/oder betriebsblind vor Verfolgungseifer völlig verkannt oder nicht sehen wollen, was nicht hinnehmbar und rechtsstaatlich höchst bedenklich und scharf zu kritisieren ist.

Im gesamten Verfahren haben es Staatsanwaltschaft und Gericht auch nie für nötig befunden, sich näher mit den AGB oder auch mit der eigentlichen Motivation ihres Verwenders zu befassen. Hätte man das gemacht, hätte man gar nicht erst einen Strafbefehl zu erlassen oder ein Strafgerichtsverfahren zu eröffnen versucht. Auch die Einspruchsbegründung gegen den Strafbefehl und sämtliche bisherigen Schriftsätze im Verfahren, auf die allesamt hiermit erneut Bezug genommen wird, nahm man inhaltlich nicht zur Kenntnis, geschweige denn zog man das darin Mitgeteilte je in Erwägung. Daß und wie man im Urteil vielmehr versuchen wollte, einen Vorsatz für erpresserisches Handeln zu konstruieren, bleibt letztlich nicht nachvollziehbar und jedenfalls mindestens rechtsfehlerhaft. Die Äußerung in Schriftform gegenüber den drei Volljuristen war nämlich zunächst auch unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob in ihr nicht jeweils eine nur bzw. noch zulässige individuelle Meinung des sie getätigt Habenden zum Ausdruck kam.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterfällt zunächst einmal jede Meinungsäußerung dem Grundrecht des Art. 5 GG. Dieses findet erst dort seine Schranken, wo es mit den Grundrechten anderer Personen kollidiert. Dabei ist für die rechtliche Wertung der objektive Sinngehalt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls aus der Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums zu ermitteln (BVerfG, 1 BvR 1696/98; ständige RSpr.). **Ist eine Aussage mehrdeutig, muß ein Gericht, um zu einer Verurteilung zu gelangen, andere Auslegungsvarianten mit nachvollziehbaren Gründen ausschließen (BVerfG, 1 BvR 40/86; ständige Rechtsprechung).** Doch bei dieser Prüfung versagten Staatsanwaltschaft München I und Amtsgericht München bzw. Stefan Vollath kläglich. Bezogen auf die Ri'inLG wurde unter anderem ignoriert, daß ihr mitgeteilt wurde, es sei gar keine sofortige Beschwerde gegen einen Amtsgerichtsbeschluß über die Verwerfung einer Erinnerung gegen eine Gerichtsvollzieherin eingelegt worden und das sei auch gar nicht beabsichtigt. Damit war aber ein Einverständnis damit signalisiert worden, die Erinnerung als erledigt anzusehen. Es bleibt vom Vorwurf, die Richterin habe zum Nachteil des BR beeinflußt werden sollen, schlicht nichts mehr übrig. Dies absichtlich unter den Teppich zu kehren, spricht eher für das Vorliegen erheblicher krimineller Energie in Reihen der Münchner Justizbehörden und für eine eklatant rechtswidrige Verfolgung Unschuldiger. Bei den beiden „OWi“-Fällen verhält es sich ähnlich drastisch. Hier wurde gerichtlich von mehreren Instanzen rechtliches Gehör versagt. Bei der übereifrigen Ermittlung und Strafverfolgung hat man dann aber zudem sogar nicht zur Kenntnis nehmen wollen, daß Ralph Bernhard jeweils sogar den Aufwand auf sich nahm, Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe auszuformulieren, nachdem der Rechtsweg jeweils voll erschöpft war. Das spricht sehr für seine feste Überzeugung, daß jeweils grundrechtsverletzendes Unrecht begangen worden war. Dies aber ist diametral eine andere Grundlage bzw. Motivationslage als die einer gewollten Erpressung zur banalen Bereicherung. Der Verdacht der jeweils gegebenen Grundrechtsverletzungen ist bis heute nicht ausgeräumt, weil sich letztlich selbst Karlsruhe weigert, endlich Ralph Bernhard rechtliches Gehör zu gewähren. Vielmehr nahm es ohne Nennung von Gründen die Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung an. Dies entwickelt sich zum dominierenden Erkennungsmerkmal in der BRD wie auch im Freistaat Bayern, hat nur mit Rechtsstaatlichkeit und Einhaltung von Völkerrecht nichts zu tun, umso mehr jedoch mit einem atemberaubenden Wiederaufleben von Totalitarismus, Rechtswillkür und bloßer formaler Vorgaukelung rechtsstaatlicher Verhältnisse in einem Staatsfragment (O-Ton Carlo Schmid, Vater des GG) und mißbräuchlich geleiteten Treuhandkonstrukt (siehe Artikel 73, 75 UN-Charta)

11. Die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung im unmittelbaren Nachbarland Österreich

Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß in dem rechtsstaatlichen Nachbarland Österreich mit seiner im Vergleich zu Bayern bzw. der BRD sehr ähnlichen Rechtstradition und vergleichbaren Strafrechtsprechung der Oberste Gerichtshof am 08.01.2018 im Urteil 17 Os 25/17f wegweisend und gewiß auch im Freistaat Bayern wert zu registrieren und zu beachten dies geurteilt hat: Eine Verurteilung wegen „Schwerer Erpressung“ zweier Frauen (Mutter u. Tochter) wurde aufgehoben. Die beiden hatten „unter Androhung der Eintragung eines Pfandrechts in ein internationales Schuldnerverzeichnis und unter anschließender Zwangsvollstreckung durch berechnigte Dritte“ agiert. Unter anderem ging es um Hundeabgabe, Grundsteuer und Kanalgebühren, die die Frauen nicht mehr entrichten wollten. Das Erstgericht hatte ausgeführt, „die Eintragung in das Schuldenregister UCC“ konfrontiere die Opfer „nicht nur mit einem nicht unerheblichen Zeitaufwand zur Beseitigung der ungerechtfertigten Eintragungen“, sondern „auch mit den Kosten der Abwehr der aus der Luft gegriffenen Forderungen, sowie der konkreten Kreditschädigung“. Es sei von einer Drohung mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz auszugehen.

Der Oberste Gerichtshof führte sodann jedoch aus: „(Schwere) Erpressung verlangt unter anderem den Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung als Nötigungsmittel, wobei vorliegend lediglich eine Drohung mit einer Verletzung am Vermögen in Rede steht. Die rechtliche Annahme der Eignung einer Äußerung, die begründete Besorgnis einzufloßen, der Täter sei willens und in der Lage, das angekündigte Übel herbeizuführen [Literaturverweise ...], setzt Feststellungen zum Bedeutungsinhalt dieser Äußerung voraus, welche durch die bloße Wiedergabe ihres Wortlauts nicht ersetzt werden können.“ (...) „Dem angefochtenen Urteil ist – mangels Feststellungen zum Bedeutungsinhalt – nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen, welches Übel die Angeklagten den Opfern ankündigten.“ (...) „Die bloße Ankündigung der Eintragung einer – offenbar unberechnigten – Forderung in ein amerikanisches Schuldnerverzeichnis, ohne dieses oder die Folgen einer solchen Eintragung (den Opfern gegenüber) näher darzustellen, bietet jedoch bei Auslegung des gebotenen objektiv-individuellen Maßstabs keine ausreichende Sachverhaltsgrundlage für die (rechtliche) Annahme der Eignung der inkriminierten Schreiben, eine solche Befürchtung (mit derartigen Abwehrkosten konfrontiert zu sein) oder gar die Besorgnis, die geforderten Summen tatsächlich zahlen zu müssen, zu wecken. Der mehrfache Hinweis in den Entscheidungsgründen, die 'Gruppierung der Souveränen oder Staatsverweigerer' und ihre an Behörden gerichteten Schreiben seien 'amtsbekannt', vermag dieses Defizit nicht auszugleichen, weil auch notorische Tatsachen festzustellen sind.“ Diese OGH-Entscheidung paßt erkennbar sehr gut auf vorliegendes Verfahren!

12. Die nun (tlw. erneut) gestellten Beweisanträge (inklusive derer, die im AG untersagt wurden)

Die Beweisanträge A1 bis A3 vom 26.01.2018 durften nicht zurückgewiesen werden. Es handelte sich keineswegs um „völlig unerhebliche Fragestellungen“, wie es im Protokoll unzutreffend heißt. Vielmehr waren und sind die Beweisanträge geeignet, die wahren Hintergründe, Abläufe und Zusammenhänge des Geschehens so weit aufzuhellen, daß daraus die Unschuld bzgl. des Vorwurfs einer versuchten Straftat - wie etwa Erpressung oder auch Nötigung - deutlich zu Tage tritt, wenn man die Beweisanträge nur endlich einmal zur Kenntnis nimmt und in Erwägung zieht. Folglich war auch das Vollathsche Verdikt jeglicher weiterer Beweisanträge nach A3 (es hätten am 26.01.2018 noch kommen sollen: A4, dann B1 bis B3, und nicht zuletzt C1 bis C4) völlig unzulässig und den Anspruch auf ein faires und transparentes Verfahren negierend und völlig abschneidend.

Es werden für das Berufungsverfahren die folgenden **Beweisanträge** zur Zulassung von insbesondere weiteren Urkunden bzw. Augenscheinsobjekten gestellt.

Zuvor werden aber Fragen präsentiert bzw. eingebracht, welche am 26.01.2018 das erstinstanzliche Gericht zurückgewiesen hatte, was rechtsfehlerhaft und mit der vorgebrachten Begründung unzulässig war, da sehr wohl offene, Unionsrecht tangierende Fragen aufgeworfen worden waren, weswegen nunmehr auch dem Berufungsgericht etwas dazu präsentiert wird, nämlich folgende

Vorlagefragen für den EuGH gemäß Artikel 267 AEUV.

Es wird verlangt, daß das Gericht folgende entscheidungsrelevante offene Frage(n), die das Unionsrecht berührt/berühren, dem EuGH zum Vorabentscheid gemäß Art. 267 AEUV vorlegt und das Verfahren bis zum Eintreffen der Antwort des EuGH aussetzt:

Ist es mit dem Primär und Sekundärrecht der Europäischen Union - und dabei insbesondere mit den Artikeln 41, 47 und 48 der Grundrechtecharta der Europäischen Union - vereinbar, daß ...

... ein notwendiges Tatbestandsmerkmal (Drohung mit einem empfindlichen Übel) vom verhandelnden Gericht als gegeben behauptet wird, ohne darzulegen, worin genau das Übel bestehen soll, welches nach innerstaatlicher höchstrichterlicher Rechtsprechung (nämlich des BGH) in den vorliegenden Fallkonstellationen sogar klar ausgeschlossen ist?

... die drei angeblich zu erpressen versuchten **Personen** (sehr erfahrene Volljuristen in öffentlicher Funktion), die jeweils unterschiedliche **juristische Personen** (innerstaatlich: Landgericht, Oberlandesgericht, Staatsanwaltschaft) repräsentierten, welche nach ständiger Rechtsprechung des höchsten innerstaatlichen Gerichts (BVerfG) nicht grundrechtsfähig sind, sondern vielmehr nur grundrechtsverpflichtet, plötzlich von just einer noch ganz anderen juristischen Person in einem Strafprozeß als **Menschen** betrachtet werden, die bedroht, also in ihren Grundrechten gefährdet worden sein sollen?

... mit dem Begriff der „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ ausgerechnet ein Kriterium herangezogen werden soll, welches zur Zeit der NS-Gewaltherrschaft im Juni 1943 ins Strafgesetzbuch bei § 253 eingeführt wurde und offenbar auch weiterhin angewandt werden soll, obwohl Artikel 139 GG das Fortwirken der Entnazifizierungsvorschriften vorschreibt und obwohl am 06.01.1947 für alle BRD-Gerichte verbindlich bis in die Gegenwart geltend im sog. Tillesen-Urteil des *Tribunal Général* in Rastatt festgestellt wurde, dass sämtliche Gesetze und Verordnungen aus der 12-jährigen Zeit der NS-Gewaltherrschaft nichtig und unwirksam sind, da sie allesamt auf verfassungswidrigen Wege zustande gekommen sind?

Ist es mit dem Primär- und Sekundärrecht der Europäischen Union - und dabei insbesondere mit der RICHTLINIE (EU) 2016/680 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates sowie den Artikeln 41, 47 und 48 der Grundrechtecharta der Europäischen Union - vereinbar, daß entgegen innerstaatlicher Vorschriften (Ziffer 110 RiStBV) falsche personenbezogene Daten – z.B. zu Wohnhaft oder zur Staatsangehörigkeit - von der Anklagebehörde unterstellt und vom Gericht trotz Hinweisen auf die Fehlerhaftigkeit und Korrekturbedürftigkeit beibehalten werden, was den verantwortlichen Vorsitzenden Richter **schadensersatzpflichtig** nach Art. 56 der Richtlinie gegenüber der angeklagten Person macht und damit seine **Unbefangenheit in Frage stellt**, er aber dennoch weiterhin das Verfahren leiten will?

Doch nun zu den Beweisanträgen (zu Urkunden/Augenscheinsobjekten) im Berufungsverfahren.

Beweisantrag A1:

Es ist Beweis zu erheben über die Tatsache, daß die GV'in Ka [REDACTED] nach der fruchtlosen Aufforderung vom 27.04.2016 zur Zahlung von Rundfunkbeiträgen samt Kosten einerseits, sowie der nicht befolgten Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft am 08.06.2016 andererseits, anschließend so wie sie im Vollstreckungsersuchen des Bayerischen Rundfunks vom 01.04.2016 beauftragt worden war, im zweiten Quartal 2016 zum einen eine weitere (wie schon im Jahr 2015) Eintragung in das Zentrale Schuldnerverzeichnis vornahm, zum anderen im dritten Quartal 2016 eine Abfrage bei der sog. Deutschen Rentenversicherung Bund sowie eine weitere Abfrage nach vorhandenen Bankverbindungen über das Bundeszentralamt für Steuern veranlaßte, wonach dann ihr vom BR erteilter Auftrag im Frühherbst 2016 vollständig erledigt und abgeschlossen war.

Begründung:

Dies festzustellen ist wichtig, denn im Falle des Zutreffens der behaupteten Tatsache folgt daraus, daß selbst aus einem finalen Mißerfolg des Rechtsmittels/-behelfs der sog. Erinnerung des sog. Schuldners gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung der Frau Ka [REDACTED] unmöglich ein „sich Ersparen entsprechender Aufwendungen“ oder „eine entsprechende Vermögenseinbuße des Gläubigers“ resultieren konnten, zumal eine etwaige Pfändung bei Frau Ka [REDACTED] kein Auftragsbestandteil war, was dem Gläubiger aufgrund der Kenntnis des Vollstreckungsersuchens des BR vom 01.04.2016 seit dessen Zustellung am 28.04.2016 auch bewußt war. Auch wenn anderes im Strafbefehl behauptet wird, war dies faktisch unmöglich und schon denkbar. Mit anderen Worten wäre dann also weder eine Bereicherung des Schuldners noch eine Schädigung des Gläubigers möglich gewesen, weswegen dies auch nicht „zumindest billigend in Kauf genommen“ worden sein konnte, wie es im Strafbefehl heißt. Alles, was Frau Ka [REDACTED] aus Sicht des BR erledigen sollte, hatte sie faktisch schon Monate vor dem inkriminierten Schriftwechsel mit RichterIn am LG Birka von Alvensleben längst erledigt und dem BR übermittelt gehabt, ohne daß dies in eine Erfüllung der Zahlungsforderung des BR gemündet hätte oder auch nur münden hätte müssen. Dies ergibt sich aus Urkunden oder im Zweifel auch aus Zeugenaussagen.

Beweismittel:

Augenscheinsobjekt/Urkunde: Ladungsschreiben der GV'in Stefanie Ka [REDACTED] v. 27.04.2016 samt Vollstreckungsersuchen und Ausstandsverzeichnis des Bayerischen Rundfunks

Augenscheinsobjekt/Urkunde: Mitteilung der GV'in Ka [REDACTED] v. 08.07.2016 über das Ergebnis der Abfrage beim Träger der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Ergebnis „Es wurden keine Arbeitgeber ermittelt“.

Hilfsweise noch, falls das Gericht noch nicht überzeugt sein sollte:

Zeugin: GV'in Stefanie Ka [REDACTED], zu laden über das AG München, Pacellistr. 5, 80333 München.

Zeuge: Syndikus Axel Sch [REDACTED], zu laden über den Bayerischen Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts, Rundfunkplatz 1, 80335 München

Beweisantrag A2:

Es ist Beweis zu erheben über die Tatsache, daß nach der Ladung unter dem 27.04.2016 zur Abgabe der Vermögensauskunft für den 08.06.2016 durch die GV'in Ka [REDACTED] gleich am 29.04.2016 vom sog. Schuldner sowohl Anfechtungsklage als auch Vollstreckungsabwehrklage gegen die früheren Festsetzungsbescheide bzw. das Vollstreckungsersuchen des BR vom 01.04.2016 erhoben wurde, womit also just solch etwaigen formellen oder materiellen Einwände mit Mitteln der ZPO geltend gemacht wurden, wie sie vom Beschuldigten im Strafbefehl angemahnt wurden, sowie, daß sodann das Verwaltungsgericht München am 06.07.2016 beschloß, die Vollstreckungsabwehrklage an das Amtsgericht München weiterzuleiten, und daß schließlich dort die Ri'inAG Schulz zum Termin für die Verhandlung zunächst für den 30.05.2017 und dann für den 16.01.2018 lud, wobei es jedoch beide Male wieder zu Abladungen seitens dieser Richterin kam, so daß über die Rechtmäßigkeit oder Aufhebbarkeit des Vollstreckungsersuchens des BR vom 01.04.2016 bis zum heutigen Tage weiterhin keine finale gerichtliche Klärung nach mündlicher Verhandlung herbeigeführt wurde. Nur ob die Art und Weise des GV-Handelns intern vorschriftsmäßig war, kann geklärt sein.

Begründung:

Die zusätzlich eingelegte „Erinnerung“ vom 1.6.2016 gegen das Vorgehen der GV'in Ka [REDACTED] ist unbedeutend im Vergleich zur fundamentaleren und viel wichtigeren Vollstreckungsabwehrklage vom 29.04.2016. Der sog. Schuldner mußte von Frau Ka [REDACTED] nichts groß befürchten. Er war von ihr schon im Vorjahr wegen der Rundfunkbeitragsthematik ins Schuldnerverzeichnis eingetragen worden. Das war zwar anfangs ungewohnt wegen gewisser Auswirkungen (Streichung Dispokreditrahmen), aber gut bewältigbar. Einer Abfrage bei der Rentenversicherung wurde ebenso mit Gelassenheit entgegengesehen, denn es gab seit Mitte 2015 keinen Arbeitgeber mehr beim Schuldner. Die Vollstreckungsabwehrklage vom 29.04.2016 richtet sich just gegen das Vollstreckungsersuchen samt zugehörigem Ausstandsverzeichnis des BR vom 01.04.2016, auf das hin die GV'in aktiv wurde, doch bis zum heutigen Tage fand noch immer keine Hauptverhandlung statt, um zu klären, ob der Kläger mit dem Antrag durchdringt, es für unzulässig zu erklären und rückwirkend aufzuheben, u.a. weil **§ 788 Abs. 2 ZPO mißachtet** wurde und die GV'in eine höhere Forderung vollstrecken wollte als vom BR laut dem Ausstandsverzeichnis beantragt worden war. Denn **es sollten vorschrifts- bzw. rechtswidrig gleich GV-Kosten (von knapp 30 €) inkludierend mitvollstreckt werden, die der BR jedoch nicht als zu vollstrecken beantragt hatte**. Diese Konstellation war für die **16. Zivilkammer des LG München I am 06.10.2015** im Rundfunkbeitragsvollstreckungsstreitverfahren mit Az. **16 T 17361/15** wegweisender Anlaß für eine rückwirkende Aufhebung des Vollstreckungsvorgangs. In den Entscheidungsgründen führte das LG München I dazu folgendes aus:

„Für die Vollstreckung von Gerichtsvollzieherkosten bedürfte es eines Antrags des Gläubigers nach § 788 ZPO. Dieser fehlt. Im Übrigen fehlen für eine Hauptforderung von [362,20 €] die spezifischen Vollstreckungsvoraussetzungen für Rundfunkgebühren, weil nach dem mit dem Vollstreckungsersuchen vorgelegten Ausstandsverzeichnis, auf das die Klausel 'Diese Ausfertigung ist vollstreckbar' angebracht ist, nur ein beizutreibender Betrag von [309,70 €] nachgewiesen ist.“

Beweismittel:

Augenscheinsobjekte/Urkunden

- Beschluß des VG München vom 06.07.2016 zur Weiterleitung der Vollstreckungsabwehrklage
- Abladungsschreiben des AG München vom 30.05.2017 bzgl. Vollstreckungsabwehrklage
- Abladungsschreiben des AG München vom 11.12.2017 bzgl. Vollstreckungsabwehrklage

Beweisantrag A3:

Es ist Beweis zu erheben über die Tatsache, daß es ein Schreiben des PräsAG Nemetz, datiert auf den 15.11.2016 gab, gegen das umgehend bzw. sofort Beschwerde eingelegt wurde, nachdem offenbar die Bewohnerin der Wohnung in der Linkstraße 82 den Mann ralph bernhard über den Zugang des Schreibens informiert hatte, wobei in dessen Erwidernsschreiben vom 18.11.2016, gerichtet ausdrücklich an den PräsAG (sowie Cc: an Justizminister Bausback!), nicht an eine bestimmte Kammer und ohne Aufforderung zur Weiterleitung an eine Kammer, vielfache kritische Rückfragen und Anmerkungen zu den Vorgängen am AG München an Präsident Nemetz selbst gerichtet wurden, und worin u.a. mitgeteilt wurde, daß ein Beschluß [1502 M 8883/16] des AG München gegen die Erinnerung nicht bekannt und nicht zugegangen sei. Wörtlich: „Was meinen Sie überhaupt? Eine solche Entscheidung/Verwerfung ist nicht bekannt und dem Mann ralph bernhard zudem zu keiner Zeit zugestellt worden.“ Noch zwei weitere Schreiben, eines vom 10.12.2016 an R. Nemetz und eines allgemein ans AG München vom 17.12.2016, machen **glaubhaft**, daß dem Einlegenden der sog. „Erinnerung“ eine **verwerfende Entscheidung** per Beschluß **unbekannt** war.

Begründung:

Dies ist wichtig, weil der Strafbefehl einen Zusammenhang zwischen einem nur vorgeblich bekannten Beschluß über die Erinnerung vom 01.06.2016 einerseits und einem Erwidernsschreiben vom 18.11.2016 auf ein Schreiben des PräsAG Nemetz vom 15.11.2016 herstellt, wobei dies aber widersprüchlich und nicht zutreffend ist. Zumindest denkbar (Schutz der Meinungsfreiheit!) und in Wirklichkeit auch zutreffend war eine andere Auslegung des Schreibens vom 18.11.2016: Es war eine generelle, multipel begründete und unverzüglich übermittelte Beschwerde über das Gebaren am AG München, und insbesondere über Herrn Nemetz. Denn mutmaßlich wurde der Versuch oder die Billigung des Herrn Nemetz erkennbar, die Vollstreckungsabwehrklage dreist umzudeuten, wenn nicht völlig unter den Teppich zu kehren. Viel spätere Akteneinsicht am 14.12.2017 in die Akte der Vollstreckungsabwehrklage ergab, daß **Rechtspfleger De■■■ in einem schriftlichen Aktenvermerk noch am 02.02.2017 gegenüber dem Leiter des Vollstreckungsgerichts Dr. Müller einräumen mußte, daß die Klage noch immer nicht beim AG registriert worden sei!** Es kann daher gut sein, daß Herr Nemetz diese Ungeheuerlichkeit veranlaßt oder zumindest gebilligt hat. Nur wegen des unermüdlichen und vielfachen schriftlichen Insistierens des Klägers hat man notgedrungen doch die Klage mit einem Aktenzeichen versehen und endlich registriert, doch verhandelt wurde über sie bis heute nicht. Einige Wochen nach dem 18.11.2016 hat ralph bernhard **schriftlich am 10.12.16 Herrn Nemetz u.a. gefragt:** „B.) Worauf bezieht sich Ihre Aussage, mit Geschäftszeichen [1502 M 8883/16] sei etwas verworfen worden? Was genau wurde verworfen? Die Argumentation im Schreiben vom 01.06.16 oder etwas anderes? Wie schon mitgeteilt ist ein Vorgang mit dem von Ihnen genannten Geschäftszeichen hier unbekannt und nicht zugegangen.“ Sowie noch am Ende:
„D.) Was wurde aus der dem Amtsgericht vom Verwaltungsgericht München zugeleiteten **Vollstreckungsabwehrklage** mit Geschäftszeichen **[M 6 K 16.2048]**? Bitte teilen Sie das dem Klageeinreicher unverzüglich mit.“ Als rechtswidrigerweise und den Kläger quasi verhöhnend **keinerlei Antwort** von R. Nemetz kam, wurde am 17.12.2016 etwas fast Identisches allgemein ans Amtsgericht geschickt. Die o.g. Punkte B.) und D.) wurden darin erneut aufgegriffen. Das spätere Schreiben (allgemein ans AG) führte neu den folgenden Punkt E.) auf:
„E.) Am 18.08.16 war [1539 M 48397/16] in nicht nachvollziehbarer Weise von einer Beschwerde gegen eine Eintragungsanordnung die Rede. Sie stellten keine Beziehung her [zu M 6 K 16.2048]. Daher war davon auszugehen, Sie meinten vielleicht das Rechtsmittel vom Juni, über das Sie jedenfalls zu dem Zeitpunkt noch nicht entschieden hatten, und das Sie Erinnerung nennen. Herr Dr. Müller schrieb am 2.9.16 [313 E 35/16-15], soweit Vollstreckungsabwehrklage erhoben wurde, werde diese dem Amtsgericht/Zivilgericht zugeleitet. Doch Herrn Nemetz' Schreiben vom 15.11.16 läßt befürchten, er betrachte [1539 M 48397/16] als erledigt, nie gemachte Aussagen unterstellend!“ Wieder ging unzulässig keinerlei Antwort vom AG München zu. Und niemals bat jemand für das krasse Fehlverhalten von Vollstreckungs- & Amtsgericht um Entschuldigung!

Beweismittel:

Augenscheinsobjekte/Urkunden:

- **Schreiben des PräsAG Nemetz** vom 15.11.2016 [313 E 353/16], in der er keine Vollstreckungsabwehrklage explizit erwähnt, hingegen aber einen Beschluß, mit dem die Erinnerung verworfen worden sei
- **Schreiben an PräsAG** (18.11.16), mit dem sich in der Tat „sofort“ über diverse Mißstände beschwert wurde
- **Schreiben an PräsAG** (10.12.16)
- **Schreiben an AG München** (17.12.16)

Beweisantrag A4:

Es ist Beweis zu erheben über die Tatsache, daß sich der sog. Schuldner, der nun angeklagt ist, gar **nicht** gegen eine etwaige Ablehnung seiner Erinnerung gegen das Vorgehen der Gerichtsvollzieherin Ka [REDACTED] vom Juni 2016 zur Wehr setzen wollte, weder mit einer sog. 'sofortigen Beschwerde' noch mit anderen etwa eingereichten Rechtsmitteln noch mit einem Vertrag über Schadensersatz. Er betonte vielmehr wiederholt gegenüber der Ri'inLG, er habe kein solches Rechtsmittel eingelegt.

Begründung:

Zunächst ist zu untersuchen, was bei Gegenwehrabsicht gegen einen etwaigen Beschluß der Erinnerungsverwerfung zu erwarten gewesen wäre, sobald dieser inhaltlich oder bzgl. seiner Existenz bekannt geworden wäre.

Wäre der Beschluß, den es am 12.10.2016 gegeben haben soll, aufgrund etwa erfolgreicher Zustellung an den Schuldner bekannt gewesen, hätte sich aufgrund einer Belehrung darin ergeben, daß der Beschluß nur mittels sofortiger Beschwerde binnen 14 Tagen anfechtbar gewesen wäre. Doch ein solches Rechtsmittel binnen 14 Tagen wurde nicht eingelegt. Unter dieser Prämisse spricht das klar gegen eine Absicht, sich gegen den Beschluß zur Wehr zu setzen. Doch dessen Zugang oder erfolgreiche Zustellung wird weiterhin bestritten, was schon deswegen glaubwürdig ist, weil die angeklagte Person zum 01.10.2016 abgemeldet wurde, doch der Beschluß erst mind. zwei Wochen später angeblich zugegangen oder zuzustellen versucht worden sein soll.

Wenn andererseits der Beschluß, wie von Ralph Bernhard ausdrücklich ausgeführt, ihm nicht zugegangen war und daher sogar dessen Existenz viele Wochen lang unbekannt gewesen war, so gab es dennoch auch später (nachdem vom PräsAG eine solche Existenz erwähnt worden war) niemals einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Verbindung mit einer nachgereichten expliziten und eindeutig gegen diesen Beschluß gerichteten sofortigen Beschwerde. Obwohl der Inhalt und die genaue Begründung dann weiterhin unbekannt waren, wurde auch niemals eine nachreichende Zusendung des Beschlusses an den sog. Schuldner verlangt, was aber natürlich zu erwarten gewesen wäre, hätte ein Rechtsmittel dagegen eingelegt werden sollen, weil man dann natürlich die Argumente der Ablehnungsbegründung kennen muß, um diese effektiv anfechten zu können. Übrigens ist der genaue Inhalt des Beschlusses bis heute (Januar 2018) nicht bekannt.

Doch der sog. Schuldner hat ohnehin kein Interesse an einer „sofortigen Beschwerde“ gegen einen etwaigen Beschluß vom 12.10.2016 gehabt, weil er vielmehr auf die eingelegte Vollstreckungsabwehrklage hoffte und sich nur wunderte, warum diese nicht endlich terminiert werde, und er sich in Wirklichkeit beim PräsAG darüber massiv beschwert hatte, daß er darüber noch immer keine Eingangs- oder Bearbeitungsbestätigung erhalten habe und daß diesbezüglich nichts vorangehe. Im Schreiben an die LG-Richterin vom 08.01.2017 (siehe Anlage 2 des Einspruchs 13.11.17) hieß es: *„Da also irgendein 'Beschluß' vom '12.10.2016' den Mann Ralph Bernhard gar nicht erreichte, geht Ihre Interpretation der beiden Worte 'sofortige Beschwerde' fehl. Gegen etwas völlig Unbekanntes konnten und sollten sie nicht gerichtet gewesen sein.“* Es folgte eine lange Aufzählung, wogegen die beiden Worte stattdessen gerichtet waren. Unter anderem auch dies: [Zitat Anfang]

„Die Worte 'sofortige Beschwerde' eines Nicht-Juristen waren auch gerichtet gegen die eindeutig beleidigende Unterstellung des Herrn Nemetz, offensichtlich stünde bei Eingaben 'im Vordergrund, Gerichte und Behörden mit abwegigen Rechtsargumenten zu beschäftigen'.“ Oder auch dies: *„Gerichtet waren sie nicht zuletzt gegen die Tatsache, daß das Amtsgericht sich mit und seit dem Nemetz-Schreiben erkennbar hartnäckig weigert, die zuvor vom Verwaltungsgericht weitergeleitete Vollstreckungsabwehrklage mit Gz. [M 6 K 16.2048] als Klage anzusehen und zu behandeln. Ohne das o.g. Zeichen zu benennen, wurde stattdessen von einem Rechtspfleger mitgeteilt, es liege ein Widerspruch gegen eine Eintragungsanordnung vor. Dies entsprach schon nicht den Tatsachen.“*

Mit seiner Klage wurde es vom Mann ralph bernhard beim Lesen nicht in Verbindung gebracht, was ihm schlicht auch nicht möglich war. Als sich das aufgrund einer Dienstaufsichtsbeschwerde halbwegs geklärt zu haben schien und der Vize von Herrn Nemetz mitteilte, der vermeintliche Widerspruch sei als Vorgang eliminiert worden, mit der Vollstreckungsabwehrklage würde sich das Amtsgericht noch gesondert befassen (!), da intervenierte unzulässig, mutmaßlich rechtsbeugend Herr Nemetz. Denn plötzlich suggerierte dieser irreführend, die 'Klage' sei demnach nicht als Klage, auch nicht als 'Widerspruch', sondern als bloße Erinnerung gemeint gewesen. Dem ist natürlich nicht so. Das Rechtsmittel-Schreiben vom 01.06.2016 mag das Amtsgericht vielleicht als 'Erinnerung' bezeichnen (weswegen der Verfasser so irritiert war, als Monate später stattdessen der Begriff 'Widerspruch' auftauchte), obwohl wie ausgeführt das bereits wegen der AG-Zuständigkeit strittig ist. Aber es ist Rechtsbeugung, wenn Herr Nemetz aus mutmaßlich persönlichen Animositäten und haltlosen Vorurteilen heraus seine Position dazu mißbraucht, seinen ihn unterstehenden Apparat dazu anzuhalten, das Klageverfahren als für beendet zu erklären (weil es entweder nur ein Widerspruch oder eine Erinnerung wäre und beides vom Tisch sei). Das war Kern der Beschwerde! Daher ging das Schreiben vom '18.11.2016' – was auch bereits ausdrücklich so ausgeführt war! - als (sofortige) 'Beschwerde' über ihn (Nemetz) und das Amtsgericht München dem [Justizminister des Verwaltungsgebiets Bayern Herrn Prof. Dr.] Winfried Bausback zu.“ [Zitat Ende]

Es wird dann noch aus dem Beschwerde-Schreiben an Nemetz (18.11.16) zitiert. Hier erwähnte der Mann ralph bernhard, daß er von der lediglich behaupteten „Verwerfung“ der Erinnerung nichts Näheres wisse und **er wandte sich so gegen die etwaige Fortführung von Vollstreckungsschritten:** „Dies hat zu unterbleiben, solange nicht rechtskräftig über die weiterhin offene Klage nach einer mündlichen Verhandlung vor einem zuständigen Gericht entschieden wurde.“

Das Zitat aus dem Schreiben an Nemetz endet mit: „Im übrigen werden jegliche Unterstellungen und Vermutungen vollumfänglich zurückgewiesen und für unzulässig erklärt.“

Damit war auch die unterstellende Vermutung, die Worte „sofortige“ und „Beschwerde“ könnten sich gegen einen dem Mann gänzlich unbekanntem Beschluß richten, ausgeschlossen worden.

An die LG-Richterin von Alvensleben direkt gerichtet heißt es zugegeben etwas zu genervt u.a.: „Was Sie stattdessen aus diesen beiden Worten ('sofortige' und 'Beschwerde') machten, erhellt sich aufgrund Abwegigkeit und Skurrilität nicht im geringsten und wird vollumfänglich zurückgewiesen.“

Diese selbst hatte in der Verfügung vom 02.01.2017 auffällig vage und unsicher (u.a.) geschrieben: „Das Schreiben vom 18.11.2016 **dürfte** nach dem darin zum Ausdruck gebrachten Willen und wohlverstandenen Interesse als sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts München – Vollstreckungsgericht – vom 12.10.2016 **auszulegen sein.**“ [Hervorhebungen neu] Ihr war also eigentlich völlig bewußt, daß diese Auslegung sehr gewagt und arg weit hergeholt war. Die Ri'inLG räumt zudem darin ein, es gebe den „Umstand, dass der Umschlag mit der zuzustellenden Beschlussabschrift mit einem darauf aufgebrachtten Aufkleber 'Adressat unbekannt oder unbekannt verzogen' an das Gericht zurückging.“ Kein Wunder angesichts der Abmeldung (10/16)! Die beglaubigte **Abschrift** vom 02.01.2017 trägt beim Beglaubigungsvermerk vom 03.01.2017 **nicht das maschinelle Siegel der Behörde wie nötig**, sondern das der nicht existenten Entität LG Bayern.

Am 29.01.2017 wurde der LG-Beschluß u.a. wegen **Formfehlerhaftigkeit (falsche Siegelung!) zurückgewiesen.** Die Mitteilung der Ri'in stelle den Entwurf eines Beschlusses dar. Zudem habe sich zu keiner Zeit eine Person namens „Dr. Kutza“ an R. Nemetz gewandt. Warum sie so unhöflich sei und gegen Art. 1 GG verstoßend dennoch eine Fiktion statt den Mann ralph bernhard anschreibe. „Es wird daher angeordnet, daß Sie diesen inhaltlich überarbeiten und neu abfassen, oder ersetzen.“ Das aber war objektiv nachvollziehbar und geboten, keine Nötigung oder gar Erpressung!

Zudem: „Sie behaupten, im Text des Schreibens vom 18.11.2016 wurde auf das 'Geschäftszeichen 1502 M **883**/16' Bezug genommen worden. Das ist nachweislich unwahr! Es wurde Bezug genommen auf das Zeichen '1502 M **8883**/16'. Aber eben nicht, weil dessen Inhalt zugegangen und im Detail bekannt gewesen wäre. Sondern nur, um mitzuteilen, daß der Vorgang unbekannt sei. Sie wissen das auch! Sie blenden fahrlässig und nicht unparteilich den folgenden Absatz des Schreibens vom 18.11.2016 aus, der unmittelbar vor dem stand, auf den Sie stattdessen Bezug nehmen:

Nun deuten Sie an, mein Schreiben sei doch noch als 'Erinnerung' aufgefaßt worden und unter dem Geschäftszeichen [1502 M 8883/16] verworfen worden. Gemeint könnte damit grundsätzlich nur die Erwiderung (1.6.16) auf den Vorgang vom 27./28.3.2016 gegenüber Frau Ka [REDACTED] sein, richtig? Hierzu wird mitgeteilt: Was meinen Sie überhaupt? Eine solche Entscheidung/Verwerfung ist nicht bekannt und dem Mann ralph bernhard zudem zu keiner Zeit zugestellt worden.

Das ist also keine 'Bezugnahme auf Verwerfung', die ein Rechtsmittel gegen einen Beschluß sein könnte, wie Sie es leider bisher aber suggerieren möchten. Vielmehr wurde Herr Nemetz nur gefragt, was er damit überhaupt meine. Aber es war wohl unter seiner Würde, schlicht zu antworten.“

Es folgten dann Ausführungen zur Vollstreckungsabwehrklage. Auf Seite 3 schrieb ralph bernhard:

„U.a. aus dieser Passage ergibt sich, daß es dem Ihnen schreibenden geistig-beseelten Lebe[wese]n völlig gleichgültig ist, ob es einen Beschluß am 12.10.2016 gab, der die 'Erinnerung' verwarf. Denn entscheidend ist, da etwaiges voreiliges Vorpreschen der GVin unzulässig war und dessen etwaige Folgen zu beseitigen wären, einzig die nach hiesigem Kenntnisstand weiter offene Vollstreckungsabwehrklage, die ursprünglich am 29.04.2016 beim VG München eingelegt worden war.“

Sowie:

„Sie wollen das geistig-beseelte Wesen dazu NÖTIGEN, etwas zurückzunehmen, was es gar nicht vorgebracht hat. Es hätte also so tun sollen, als sei eine Unmöglichkeit doch möglich! Sie haben eine merkwürdige Auffassung von Ihrem Job, [Frau] Birka Alvensleben.“

Der Strafbefehl behauptet, sinngemäß sei das Fehlen des Nachweises ihrer Berechtigung zur Tätigkeit als Richterin beanstandet worden. Im Schreiben heißt es jedoch mit anderem Schwerpunkt:

„Dem Landgericht München I unterwirft sich das geistig-beseelte Wesen nicht freiwillig. Erst recht nicht, da es nicht einmal ein Staatsgericht ist (siehe Aufhebung § 15 GVG). Bayern ist lt. Proklamation Nr. 2 von SHAEF-Oberbefehlshaber Eisenhower vom 19.9.1945 'Verwaltungsgebiet'! Sie werden aufgefordert, unverzüglich die Zulassung gemäß Militärregierungsgesetz Nr. 2 Art. V Ziffern 8 und 9 nachzuweisen. Hilfsweise können Sie gerne darlegen, warum Sie glauben, dieses sei obsolet, und seit wann und wodurch diese zwingende Richtervoraussetzung ersetzt worden sein soll.“

Darauf hat die Richterin nicht geantwortet und dies auch nicht begründet. Eine Gerichtskostenrechnung erreichte ralph bernhard nicht. Offenbar war der Vorgang endlich wie gewollt beendet. Eine Rechnung wurde der Ri'inLG nicht gestellt. Einflußnahme auf Irrelevantes war niemals gewollt.

Beweismittel:

Urkunden/Augenscheinsobjekte

- (Entwurf einer) Verfügung der Ri'inLG Alvensleben vom 02.01.2017
- Schreiben vom 08.01.2017, siehe Anlage 2 zur Einspruchsbegründung (v. 13.11.2017)
- (Entwurf einer) Verfügung der Ri'inLG Alvensleben vom 23.01.2017
- Schreiben vom 29.01.2017, siehe Anlage 3 zur Einspruchsbegründung (v. 13.11.2017)

Beweisantrag B1:

Es ist Beweis zu erheben über die Tatsache, daß ein Urteil des AG Landshut [mit Az. 01 OWi 403 Js 30132/15] entgegen der Behauptung der Staatsanwaltschaft am 03.11.2015 nicht zugestellt wurde, sondern daß es allenfalls die Absicht gegeben haben mag, an diesem Tag etwas zuzustellen.

Begründung:

Es ist durchaus wichtig festzustellen, ob eine Urteilszustellung korrekt und formfehlerfrei erfolgte. Denn bei dem Vorwurf geht es um Gerichtskosten, deren Beitreibung angeblich mittels versuchter Erpressung zu verhindern versucht worden sein soll. Möglicherweise lag zwar ab 03.11.2015 ein gelber Umschlag im Briefkasten. Nur hieße das längst nicht, eine Zustellung sei nachweislich erfolgt. Denn der zuständige Angestellte oder Hilfsmitarbeiter der Firma Deutsche Post AG hatte weder ein Datum in das dafür vorgesehene Feld eingetragen noch war in dem Feld unterschrieben worden. Daher hat der Mann ralph bernhard den Umschlag, als er ihn vorfand (Datum inzwischen nicht mehr erinnerlich) den Umschlag ungeöffnet samt unbekanntem Inhalt an den Absender zurückgeschickt. Absender könnte das AG Landshut gewesen sein. Der Umschlag wurde zunächst fotografiert. Dann wurde auf das Sichtfenster ein kleiner, weißer Zettel geklebt. Auf diesen wurde (sinngemäß) geschrieben:

„Keine korrekte Zustellung!!! Zurück an Absender!“ Von diesem Text wurden mehrere Pfeile in Richtung des leeren Kästchens ohne Datum und Unterschrift gezeichnet. Nun wurde der Umschlag nochmals fotografiert. Dann wurde der Umschlag in einen Briefkasten der Deutschen Post AG geworfen. Es ist also davon auszugehen, daß er zur absendenden Institution zurückkehrte. Ein Urteil des AG Landshut ging (auch) nach dem 03.11.2015 nicht zu, obwohl der Sachverhalt beim AG und OLG moniert wurde. Auf den Einwand wurde aber niemals geantwortet oder eingegangen! Die beiden Beweisfotos befinden sich nur auf der Festplatte des beschlagnahmten Notebooks! Die Staatsanwaltschaft München I verhindert zielstrebig, daß die Verteidigung an Daten und Dateien zu Verteidigungszwecken, wie z.B. diese beiden digitalen Farbfotos in sehr guter Qualität und mit Zeitstempel, gelangt. Seit dem 02.11.2017 hat der Mann ralph bernhard es etliche Male vergeblich über die Staatsanwaltschaft, die Kripo, die Generalstaatsanwaltschaft und das Justizministerium versucht. Entweder man stellt sich „tot“ und antwortet gar nicht (Ministerium), leitet mit Verspätung nur weiter (Generalstaatsanwaltschaft an Staatsanwaltschaft München I), oder versteckt sich nach überlangen Wartezeiten fadenscheinig hinter angeblichen internen Regelungen der Münchener Polizei (Staatsanwaltschaft München I).

Der Anklagebehörde ist dabei bewußt, daß ohne den Zugang eine effektive und vollwertige Verteidigung massiv erschwert ist. Sie nimmt das hin, gleichsam in Verhöhnung verbindlich vorgeschriebener internationaler Grundsätze wie Fairness und Waffengleichheit vor Gericht, mitunter somit auch gegen die Art. 1 und 25 GG verstoßend.

Beweismittel:

Augenscheinsobjekte

- Beschlagnahmtes DELL-Notebook, zu beschaffen über die Staatsanwaltschaft München I, b.b.
- Hilfsweise: Kopie einer Kopie in leider relativ schlechter schwarz-weiß-“Qualität“

Zeuge

- Hilfshilfsweise Ladung des Richters Lederhofer vom AG Landshut, Maximilianstr. 22, [84028] La.

Beweisantrag B2:

Es ist Beweis zu erheben über die Tatsache, daß die **Kostenrechnung** über 167,50 € der Landesjustizkasse **vom 27.06.2016** stammt und daß sich – ganz anders als von der Staatsanwaltschaft München I behauptet – dagegen nicht etwa erst mit Schreiben vom 29.10.2016 gewandt wurde, sondern daß gemäß den im Strafbefehl angemahnten vorgesehenen Rechtsbehelfen bei etwaigen formellen oder materiellen Einwänden gegen die Kostenbeitreibung just ein solcher in Form einer **Erinnerung** bereits **am 30.06.2016 eingelegt** wurde, der per Telefax und Angabe der KSB-Nummer im Betreff an das AG Landshut, sowie Cc: an Landesjustizkasse Bamberg und OLG Bamberg ging.

Begründung:

Durch die Einlegung der Erinnerung erübrigt sich der gesamte Tatvorwurf, der völlig in sich zusammenbricht. Es ist auffällig und verstimmt, weil man fast Absicht verwerflicher Art vermuten kann, da die Staatsanwaltschaft das Datum der Kostenrechnung bewußt verschweigt. Denn sonst würde gleich ins Auge springen, daß das angebliche Datum für ein (von der StA suggeriertes erstes) Beanstandungsschreiben erst VIER Monate später (!) völlig unglaubwürdig ist. Dies trifft auch tatsächlich nicht zu. In der Erinnerung wird u.a. geltend gemacht, daß Verfolgungsverjährung bereits am 09.10.2015, mithin vor dem nicht zugegangenen Verwerfungs-Urteil vom 28.10.2015, eingetreten sei, da weder ein Bußgeldbescheid noch eine echte, formfehlerfreie Ausfertigung eines solchen binnen der Verjährungsfrist der vorgeworfenen Verkehrsordnungswidrigkeit zugestellt worden war. Überdies habe es keine korrekte Ladung der Verhandlung am AG Landshut gegeben.

Eine korrekte Zustellung eines Urteil des AG Landshut vom 28.10.2015 sei zudem bislang nicht vorgenommen worden.

Außerdem wurde bezogen auf das OLG dies gerügt:

„Vom **OLG Bamberg** ging keine Entscheidung über eine dort plazierte Anhörungsrüge zu! Irgendein 'Urteil' vom 28.10.2015 kann also weiterhin **nicht rechtskräftig** sein!“

Beweismittel:

Augenscheinsobjekte/Urkunden

- Kostenrechnung über 167,50 € vom 27.06.2016
- Erinnerung vom 30.06.2016, bereits als Anlage 5 des Einspruchs in der Akte

Beweisantrag B3:

Es ist Beweis zu erheben über die Tatsache, daß am 16.05.2016 Anhörungsrüge gegen den Ausgangsbeschluß des OLG vom 04.05.2016 eingelegt worden war, auf die dem Beschwerdeführer jedoch viele Monate lang keinerlei Antwort zuzuging. Auch zum Zeitpunkt des inkriminierten Schriftwechsels mit Vizepräsident Schmitt a.D. war dies längst noch nicht nachweislich der Fall. Als in noch derselben OWi-Angelegenheit vom AG Viechtach am 15.11.2017 ein Beschluß über die Verhängung von (sollte das vom AG Landshut am 28.10.2015 verhängte Bußgeld nicht umgehend gezahlt werden) **drei Tagen Erziehungshaft** zuzuging, wandte sich Mann ralph bernhard taggleich (am 15.11.2017) erneut an das OLG und forderte die Zusendung einer etwaigen Antwort auf bzw. der etwaigen Entscheidung über seine Anhörungsrüge von Mitte Mai 2016. Das OLG verschickte nunmehr am 27.11.2017 einen diesbezüglichen Beschluß vom 18.05.2017. Als er diese erhalten hatte, machte er sich unverzüglich an die Fertigstellung einer **Verfassungsbeschwerde** vor dem BVerfG in Karlsruhe, mit der die **Aufhebung des Urteils des AG Landshut** (28.10.2015) und des **Beschlusses des OLG** vom 04.05.2016 **beantragt** wird. Am 01.12.2017 schickte ralph bernhard die Verfassungsbeschwerde per Post los, am 05.12.2017 ging sie dort ein und wurde mit dem Aktenzeichen 2 BvR 2692/17 eingetragen.

Begründung:

Dieser Beweisantrag samt Beweismitteln ist zuzulassen, da sich bei Zutreffen der Tatsachen die Vorwürfe in Richtung versuchter Erpressung gänzlich anders darstellen. Es lag eine Empörung über versagtes rechtliches Gehör seit spätestens 28.10.2015 vor, sowie darüber, über eine Anhörungsrüge beim OLG sehr lange Zeit keine Antwort bekommen zu haben, stattdessen jedoch eine Kostenrechnung, ohne daß je auf die Kritik an den vielfältigen von ralph bernhard wahrgenommenen und schriftlich etliche Male vorgetragenen Mängeln des Verfahrens eingegangen worden wäre. Dabei bediente sich ralph bernhard jedoch keineswegs bzw. niemals erpresserischer Methoden. Bzgl. des geforderten Bußgelds schrieb er z.B. wiederholt den Leiter des Polizeiverwaltungsamts an, trug auch hier die vielen Verfahrensmängel vor und reichte Fachaufsichtsbeschwerde ein. Er erhielt aber keine Antwort. Zunächst wollte man den Faxeingang dort vertuschen, räumte aber Monate später ein, es sei doch eingegangen, ohne aber auf die zweistellige Zahl der Verfahrenskritikpunkte einzugehen. Daraufhin erging eine zweite Fachaufsichtsbeschwerde, die bis heute völlig unbeantwortet ist.

Gegen den Erziehungshaftbeschluß etwa legte ralph bernhard sofortige Beschwerde ein, über die bis Ende 2017 allerdings nicht entschieden wurde. Zudem war nun die Situation von Behördenseite so sehr eskaliert worden, ohne auch nur jemals im geringsten die Richtigkeit seiner objektiven Sachverhaltsdarstellungen in Erwägung gezogen zu haben, daß ralph bernhard unter allergrößter Kraftanstrengung eine zügig ausgearbeitete Verfassungsbeschwerde am 01.12.2017 einlegte.

Beweismittel:

Augenscheinsobjekte/Urkunden

- Anhörungsrüge (§ 356a) vom 16.05.2016 gegen OLG-Beschluß 2 Ss OWi 207/16 vom 04.05.2016
- Beschluß des AG Viechtach über 3 Tage Erziehungshaft vom 09.11.2017, zugestellt 15.11.2017
- Zusendung der Ablehnung der Anhörungsrüge vom 18.05.2016 am 27.11.2017
- Auszug aus Verfassungsbeschwerde vom 01.12.2017
- Eingangsbestätigung des BVerfG mit Übermittlung des Aktenzeichens vom 06.12.2017

Beweisantrag C1:

Es ist Beweis zu erheben über die Tatsache, daß der Beschluß des OLG Bamberg vom 01.12.2016, Az. Ss OWi 1454/2016 über die Verwerfung des Antrags auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht förmlich zugestellt wurde und die angeklagte Person auch sonst nicht nachweislich erreichte, weswegen man in Unkenntnis einer Rechtskräftigkeit sich über die Kostenrechnung eines anonymen Sachbearbeiters 'R0004' über 217,50 € vom 17.01.2017 sehr wundern konnte und am 23.01.2017 aus nachvollziehbaren Gründen Aufklärung dahingehend verlangen durfte, worum es in der nicht näher spezifizierten Rechnung gehe.

Begründung:

Vermutlich erreichte die angeklagte Person der Beschluß des OLG aufgrund der Abmeldung von Anfang Oktober 2016 nicht.

Die Kostenrechnung über 217,50 € war sogar so unklar und verwirrend, daß Staatsanwaltschaft und AG München im Strafbefehl fälschlich behaupteten, sie stamme von der Landesjustizkasse. In Wirklichkeit stammte sie aber von der Staatsanwaltschaft Deggendorf. Sie ist schon deswegen völlig uneindeutig, weil sie keinerlei Aktenzeichen eines zugrundeliegenden Vorgangs aufführt. Zudem gibt es nicht wenige Kfz-Lenker, bei denen mehr als ein Bußgeldverfahren (parallel) läuft. Wie sollten derartige Betroffene nicht Eindeutigkeit gewährleistende Rechnungen klar zuordnen?

Am 23.11.2017 schrieb ralph bernhard den Justizminister und die StA Deggendorf an. Ziff. 3 lautet: *„Wofür eine Rechnung gestellt wird, ist unklar. Es gibt keinerlei Hinweis darauf in dem Schreiben. Das ist unzulässig. Wieso wird eine Zahlung von jemand Unbekannten für Unbenanntes verlangt?“*

Und Ziff. 19: *„Über das erwähnte eingelegte Rechtsmittel, welches vom AG Deggendorf vermutlich an das OLG Bamberg weitergeleitet wurde, wurde zu keiner Zeit negativ bzw. ablehnend bzw. verwerfend entschieden! Denn andernfalls wäre schließlich eine solche Entscheidung dem Beschuldigten zugestellt worden. Das jedoch ist nicht der Fall. Damit ist der Beweis dafür erbracht, daß das Verfahren weiterhin offen ist und das sog. Urteil des sog. Amtsgerichts Deggendorf nicht rechtskräftig ist! (...)*

Falls überhaupt der beschriebene Vorgang Grundlage Ihres Schreibens vom 17.01.2017 sein sollte, was, wie oben schon ausgeführt wurde, ohnehin völlig unklar ist: Wieso meint in dem Falle die sog. Staatsanwaltschaft Deggendorf, hier irgendeine Rechnung verschicken zu dürfen?“

Beweismittel:

Augenscheinsobjekte/Urkunden

- Rechnung mit der Nummer 831900464933 vom 17.01.2017, siehe Anlage 8 zum Einspruch
- Schreiben vom 23.11.2017 an W. Bausback und StA Deggendorf, siehe Anlage 9 zum Einspruch

Beweisantrag C2:

Es ist Beweis zu erheben über die Tatsache, daß Rechtspflegerin Fi in dem Schreiben der Staatsanwaltschaft Deggendorf vom 25.01.2017 mitteilte, das Urteil des AG Deggendorf vom 27.04.2016 sei seit 02.12.2016 rechtskräftig, weswegen es bei der Rechnung vom 17.01.2017 verbleibe und die Vollstreckung fortgesetzt werde, sollte empfängerseitig keine Zahlung erfolgen, wobei sie jedoch in keinsten Weise näher ausführte, warum davon ausgegangen werden müsse, daß eine Urteilsrechtskraft seit 02.12.2016 vorliege, obwohl im Schreiben vom 23.01.2017 deutlich gemacht worden war, siehe die dortige Ziffer 14, daß

„auf die unzulässige, rechts- und nach originär deutscher Gesetzeslage klar gesetzeswidrige Verurteilung hin“ ein Rechtsmittel eingelegt worden sei, indem „auf 16 Seiten zu Protokoll der Geschäftsstelle ein sog. Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde“ gestellt wurde, welches noch offen sei, da – siehe Ziffer 19 – keine verwerfende oder ablehnende Entscheidung des OLG Bamberg zugegangen sei und daher wohl nicht existiere.

Zudem ist Beweis zu erheben über die Tatsache, daß der Empfänger der Nachricht der Frau Fi es als unzulässige Drohung empfunden haben kann, bei erwähnter wahrgenommener fehlender Urteilsrechtskraft eine Vollstreckung fortzusetzen, weswegen er am **28.01.17 förmlich Erinnerung einlegte** und zugleich vorsorglich beim damaligen OLG-Vizepräsidenten Lothar Schmitt (Bamberg) beantragte, „eine etwaig ergangene Entscheidung über die beantragte Zulassung der Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Deggendorf vom 27.04.2016 – Geschäftszeichen 4 OWi 7 Js 12366/15 – dem Betroffenen zuzustellen.“ Zudem wurde **„Einsetzung in den vorherigen Stand beantragt**, also in den Stand vor Zustellung an den Betroffenen bzw. dessen Kenntnisnahme der etwaigen Entscheidung des OLG Bamberg“ (siehe Seite 2 des Schreibens vom 28.01.2017).

Zudem ist Beweis zu erheben über die Tatsache, daß dieser (durchaus auch der StA Deggendorf taggleich bekannt gewordene) **Antrag beim OLG damit begründet** wurde, daß der Betroffene **bisher keine solche ablehnende Entscheidung erhalten** habe, daß er **weitere Rechtsmittel bis hin zur Verfassungsbeschwerde prüfen wolle** und daß er angesichts der schon demonstrierten Mühe und Qualität bei der Niederschrift bzw. Begründung des Zulassungsantrags vom 15.06.2016 gewiß nicht überraschend zugleich vorsorglich auch **bereits Anhörungsrüge** gegen eine (etwaige) Verwerfungsentscheidung einlege, die auch bereits mit gleichem Schreiben vom 28.01.2017 begründet wurde.

Begründung:

Durch den dreigliedrigen Beweisantrag erscheint der Sachverhalt in einem gänzlich anderen Licht als im Strafbefehl dargestellt. Die Schritte, die dem Betroffenen vorgehalten werden, werden nachvollziehbar, ohne daß daraus ein etwaiger Erpressungsversuch gefolgert werden müßte. Insbesondere ist die Unterstellung eines Vorsatzes zu einer solchen Straftat nicht mehr haltbar. In diesem wie in den beiden anderen Fällen ist auch nicht zu Lasten der angeklagten Person heranziehbar die Sichtweise des BayObLG v. 1988 (vom OLG München u.a. 2015 herangezogen): „Zum einen sind Nötigungs- und Erpressungshandlungen gegenüber Amtsträgern **grundsätzlich als verwerflich anzusehen**, insbesondere wenn der Amtsträger zu einer *rechtswidrigen* Diensthandlung *genötigt* werden soll. Die Freiheit amtlicher Entschließung muss **grundsätzlich** gesichert sein.“ Abgesehen von der in vorliegenden drei Fällen nicht vorliegenden Absicht bzw. vom fehlenden Vorsatz der Erpressung ist das Wort **grundsätzlich** zu beachten, das Juristen signalisiert, daß es Ausnahmen von der Regel gibt. Hier war jeweils Amtsträgerverhalten subjektiv fragwürdig gewesen.

Beweismittel:

Augenscheinsobjekte/Urkunden

- Schreiben der Rechtspflegerin Fi vom 25.01.2017, siehe Anlage 10 zum Einspruch
- Schreiben vom 28.01.2017 an StA DEG, OLG Bamberg (VPräsOLG Schmitt) und Minister Bausback

Beweisantrag C3:

Es ist Beweis zu erheben über die Tatsache, daß am 14.02.2017 ein Schreiben der StA DEG ein Ermittlungsverfahren gegen die Person „Ralph Bernhard Kutza“ (ohne Doktorgrad) als anhängig benennt, weil Rechtspflegerin Fi [REDACTED] zu erpressen versucht worden sei, weswegen man sich bis 10.03.2017 schriftlich zu dem Vorwurf äußern könne.

Es ist zudem Beweis zu erheben über die Tatsache, daß darauf am 23.02.2017 der Mann Ralph Bernhard reagierte und mitteilte, daß Adressat die Leitende Oberstaatsanwältin Schwaiberger gewesen sei, daß überdies **unmöglich** eine „Erpressung“ von Frau Fi [REDACTED] versucht worden sei, daß das Schreiben vom 23.01.2017 nicht einmal ansatzweise etwas enthalte, was als Drohung auslegbar wäre, daß entgegen der Behauptung der StA im Schreiben vom 28.01.2017 weder das Wort „amtliche“ noch „Legitimation“ auftauche, daß keineswegs wie unterstellt eine „Einstellung“ begehrt worden sei, sondern nur eine „Aussetzung“, da begründet nachgewiesen worden sei, daß die gerichtliche Überprüfung noch nicht als ganz final und uneingeschränkt rechtskräftig gelten könne. Zudem sei am 14.02.2017 unter Ziffer 10 Frau Schwaiberger (erneut) darauf verwiesen worden, daß beim OLG Bamberg Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt worden sei und daß am 07.02.2017 Verfassungsbeschwerde beim BVerfG in Karlsruhe eingelegt worden sei.

Zudem wurde mitgeteilt, daß am 09.02.2017 PräsOLG Lückemann per E-Mail mitgeteilt habe, daß die nicht anfechtbare Entscheidung (Ablehnung der beantragten Zulassung der Rechtsbeschwerde gegen das Deggendorfer OWi-Urteil) am 01.12.2016 per einfachem Brief hinausgegeben worden sei. Das war wohl neben dem Fakt Abmeldung Mitursache für den Nichtzugang des Beschlusses.

Zudem wurde mitgeteilt, daß das BVerfG zunächst die Bearbeitung der Verfassungsbeschwerde mit Az. AR 1108/17 zurückgestellt habe, da erst die OLG-Entscheidung über die erhobene Anhörungsrüge abzuwarten sei, die dann binnen Monatsfrist dem BVerfG vorgelegt werden könnte.

Es ist auch Beweis zu erheben über die Tatsache, daß S. 2 des Schreibens vom 23.02.2017 mit Worten, die eine Anerkennung der ersuchten höchstrichterlichen Entscheidung bedeuten, schließt:

„Es wird davon ausgegangen, daß beiderseits kein Interesse an einer Eskalation herrscht.

Möge Karlsruhe entscheiden, wenn es soweit ist.“

Zudem ist Beweis über die Tatsache zu erheben, daß Seite 3 mit folgender Bitte bzw. Antragstellung beginnt, nämlich wie folgt: „Bis dahin wird hiermit eine Aussetzung der Vollstreckung bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde im Anschluß an den Erhalt des Anhörungsrügebefchlusses des OLG erbeten.“

Im (vor)letzten Absatz (Seite 3) des Schreibens heißt es zusätzlich zur Klärung beiträgend:

„Ohnehin werden vom Ihnen Schreibenden Zahlungsaufforderungen als Resultat korrekt zustande gekommener Urteile, gegen die er (quasi 'selbstverschuldet') nichts unternahm (d.h. keine noch denkbaren Rechtsmittel mehr einlegte), akzeptiert. Diese fielen nicht in den inhaltlich als wirksam werden könnend denkbaren Geltungsbereich des von Ihnen angesprochenen Anhangs mit AGB.“

Begründung:

Durch die Tatsachen dieses mehrgliedrigen Beweisantrag bleibt von den erhobenen Vorwürfen, die angeblich für eine versuchte Erpressung sprechen, nichts Substanzielles mehr übrig.

Sobald es dem Betroffenen möglich war, wurden rechtsstaatliche Mittel und Wege gewählt, um rechtliche Klärung zu erreichen. Falls aber jemals doch eine Erpressung versucht worden sein sollte, wäre vom AG zu prüfen, ob nicht längst ein **Rücktritt** (§ 24 StGB) vom Erpressungsversuch erfolgte, was Freispruch zur Folge haben dürfte. Denn ohne äußere Zwänge gab es dann ein freiwilliges Aufgeben des nicht beendeten und nicht gescheiterten Erpressungsversuchs, sogar noch vor dem in der Tätervorstellung nötigen nächsten Teilschritt des Versuchs, d.h. dem Versenden einer Rechnung.

Beweismittel:

Augenscheinsobjekte/Urkunden: Schreiben d. StA 14.2.17 (Anlage 12); Schreiben v. 23.2.17 (Anl. 13)

Beweisantrag C4:

Es ist Beweis über die Tatsache zu erheben, daß am 24.03.2017 die Staatsanwaltschaft Deggendorf in einem an die c/o-Adresse gerichteten Schreiben mitteilte, die Vollstreckung in diesem Verfahren [7 VRs 12366/15] werde einstweilen eingestellt, bis vom Gericht über die eingelegten Rechtsmittel in dieser Sache entschieden worden sei.

Überdies ist Beweis über die Tatsache zu erheben, daß am 07.02.2017 Verfassungsbeschwerde (mit u.a. der Forderung der Aufhebung des Urteils des AG Deggendorf vom 27.04.2016) eingelegt wurde, welche nach zusätzlich eingelegter Untätigkeitsbeschwerde beim OLG Bamberg wegen des Ausbleibens einer Entscheidung über die Anhörungsrüge und nach aktualisierender Information des BVerfG hierüber vom BVerfG am 17.8.2017 das geänderte Aktenzeichen 2 BvR 1819/17 zugeteilt bekam.

Begründung:

Durch die Tatsachen, die hier zum Beweis erhoben werden, wird spätestens final klar, daß nicht von einer Erpressungsabsicht ausgegangen werden kann. Der Betroffene hat vielmehr vorbildlich den Rechtsweg eingehalten und dabei nicht die Mühe gescheut, eine Verfassungsbeschwerde eigenständig einzulegen, die auch ins Verfahrensregister aufgenommen wurde. Dies macht bekanntlich nur ein winziger Bruchteil der Bevölkerung. Insofern wurde sogar vorbildlich auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien und Grundsätze vertraut, während jedoch die Anklage völlig unglaubwürdig eine ernsthafte Absicht bzw. einen Vorsatz zu einem Erpressungsversuch unterstellt, was erkennbar durch das faktische Verhalten und Geschehen ad absurdum geführt wird.

In diesem angeblichen Erpressungsfall (wie aber auch in den beiden vorherigen), wurde zudem nicht bedacht, daß der BGH in seinem wegweisenden Beschluß 1 StR 737/81 vom 13. Januar 1983 bedeutsame Erörterungen über die Beschaffenheit und das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Drohung mit einem empfindlichen Übel angestellt hat. Demnach gilt höchstrichterlich dies:

„Inhalt der Drohung muß ein empfindliches Übel, also ein Nachteil von solcher Erheblichkeit sein, daß seine Ankündigung geeignet erscheint, den Bedrohten im Sinne des Täterverlangens zu motivieren. Diese (nicht nur faktische, sondern normative) Voraussetzung entfällt, wenn von diesem Bedrohten in seiner Lage erwartet werden kann, daß er der Drohung in besonnener Selbstbehauptung standhält.“

Dies darf selbstverständlich von der langjährigen Leiterin einer StA erwartet werden (was auch Ralph Bernhard bewußt war), sonst wäre sie auch nicht kurz darauf zur Direktorin des AG Passau befördert worden. Aber auch von einem langjährigen Vizepräsidenten eines OLG darf dies erwartet werden, sonst wäre er nicht kurz darauf vom Justizminister zum Generalstaatsanwalt in Nürnberg befördert worden. Auch von einer langjährigen Ri'inLG darf und muß dies bekanntlich erwartbar sein.

Der BGH führte weiter aus: „Der Täter muß tatsächlich oder nach den Befürchtungen des Bedrohten Herr des Geschehens sein, die Herbeiführung oder Verhinderung des angekündigten Nachteils muß (tatsächlich oder scheinbar) in seiner Macht stehen.“

Es ist jedoch evident, daß die drei angeblichen Opfer dies nicht befürchteten, und daß das Gericht und die Staatsanwaltschaft davon überzeugt sind, die Herbeiführung einer Schadensersatzzahlung stünde nicht in der Macht der Vertragsverwenders.

Der BGH führte noch aus: „Die Verquickung von Mittel und Zweck muß nach allen bei der Wertung zu berücksichtigenden Umständen verwerflich sein.“

Doch das war nicht der Fall. Vielmehr lagen Mißverständnisse zugrunde und/oder vom Betroffenen empfundene Willkür, bei der selbst nachweislich eingelegte rechtsstaatskonforme Rechtsmittel und/oder Rechtsbehelfe sowie Beschwerden bei Zuständigen und sogar jeweils auch beim Justizminister völlig ignoriert worden zu sein schienen, was für ihn in keinster Weise nachvollziehbar, sondern befremdlich war.

Beweismittel:

Augenscheinsobjekte/Urkunden:

- Mitteilungsschreiben von Rechtspflegerin Fi [REDACTED] vom 24.03.2017, Anlage 14 zum Einspruch
- Auszug aus der Verfassungsbeschwerde vom 07.02.2017
- BVerfG-Mitteilung der Eintragung ins Verfahrensregister (vom bisherigen Allgemeinen Reg.) v. 17.8.2017

Hochachtungsvoll

by a.r.